

Kreis Viersen	4
324/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	4
325/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	5
326/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	6
327/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	7
328/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	8
329/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	9
330/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	10
331/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	11
332/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	12
333/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	13
334/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	14
335/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	15
336/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	16
337/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	17
338/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	18
339/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	19
340/2022 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels.....	20
341/2022 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage“ (WEA 1) in Schwalmtal-Eicken.....	21
342/2022 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage“ (WEA 3) in Schwalmtal-Eicken.....	23
343/2022 Einladung Kreistag 09.06.2022.....	25

344/2022	Ergebnis der Landtagswahl am 15. Mai 2022 in den Wahlkreisen 52 - Viersen I und 53 – Viersen II.....	28
Gemeinde Grefrath		32
345/2022	Straßen- und Wegekonzept	32
Stadt Nettetal		33
346/2022	1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung.....	33
347/2022	1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung.....	34
348/2022	1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung.....	35
349/2022	Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-147 „Lambertimarkt“ im Stadtteil Breyell.....	36
350/2022	Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Solarpark Kaldenkirchen) der Stadt Nettetal	39
351/2022	Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Ka-287 „Solarpark Kaldenkirchen“ im Stadtteil Kaldenkirchen.....	42
Gemeinde Niederkrüchten		45
352/2022	Allgemeinverfügung der Gemeinde Niederkrüchten für den Bereich des Venekotensees.....	45
Gemeinde Schwalmtal.....		50
353/2022	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/2, 7. Änderung „Auf der Krone“	50
354/2022	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/22, 4. Änderung „Amerner Straße / Vogelsrather Weg“	53
355/2022	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/72 „Kulturort Haus Gorissen“	56
Stadt Tönisvorst.....		59
356/2022	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Tö-96 "Auf dem Haspel/Nachverdichtung Wohnbebauung“, Stadtteil St. Tönis	59
Stadt Viersen		62
357/2022	Öffentliche Zustellung.....	62
358/2022	Öffentliche Zustellung.....	63
359/2022	Öffentliche Zustellung.....	64
360/2022	Öffentliche Zustellung.....	65
361/2022	Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Viersen vom 11.05.2022	66

362/2022	Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Viersen über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	73
Stadt Willich.....		89
363/2022	171. Änderung (Aufhebung Nordumgehung Schiefbahn) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich hier: Auslegungsbeschluss	89
364/2022	Veröffentlichung einer Widmungsverfügung.....	94
Sonstige		99
365/2022	Einwohner am 31.01.2022	99
366/2022	Einwohner am 28.02.2022	100
367/2022	Einwohner am 31.03.2022	101
368/2022	Tagesordnung 24. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein	102

Kreis Viersen

324/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.01.2022
Aktenzeichen 03197135904/po
gegen

Herrn
Natale Daniele Foti
Neuenlander Str. 26 C
28199 Bremen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.05.2022

Im Auftrag

Podpora

325/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Christiaan Aalderink, letzte bekannte Anschrift: Freriks Huisland 25, 7602 BA Alemlo, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 09.02.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 -43 188/22 Bes, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.05.2022
Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

326/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Inan Aksakalli**, letzte bekannte Anschrift: **Bergerslaan 17, 1944 VK Beverwijk**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **21.02.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 -43 37/22, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.05.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

327/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Stuart Henssen**, letzte bekannte Anschrift: **Van Heemstraweg 128, 6621 KL Dreumel/NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **28.03.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 91/22 Bes, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.05.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

328/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Tom H A Huijts**, letzte bekannte Anschrift: **Groot Berghem 37, 6235 BK Ulestraten/NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **28.03.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 92/22 Bes, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.05.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

329/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Bram Koch**, letzte bekannte Anschrift: **Vogelzang 6, 5984 PK Koningslust**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **28.02.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 334/21 Bes, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.05.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

330/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Peter Lambrechts**, letzte bekannte Anschrift: **Henri Dumant Straat 35, 6441 XA Bruns-
sum/NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **04.03.2022** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 38/22 Bes,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird
das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Emp-
fängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Emp-
fang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung
zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.05.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

331/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Bernardus G H Nijhuis**, letzte bekannte Anschrift: **Otto van Taverenstraat 59, 7521 TB Enschede**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **18.02.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 -43 18/22 Bes,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125 .

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.05.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

332/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Mitch van Deursen**, letzte bekannte Anschrift: **Willem de Zwyerlaan 334, 1055 RD Amsterdam/NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **28.03.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 105/22 Bes, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.05.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

333/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Jan Abbingh**, letzte bekannte Anschrift: **Meester J.b. Kanweg 16, 9301 GS Witteveen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **10.02.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 203/21 Bes, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.05.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

334/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Tonny Epema**, letzte bekannte Anschrift: **Turfven 1, 5464 PL Veghel/NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **02.03.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 51/22 Bes, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.05.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

335/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Rene Lammers**, letzte bekannte Anschrift: **Jonker Sloetlaan 14, 6721 VB Bennekom**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **15.02.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 176/21 Bes, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.05.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

336/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Patrick Wilhelmus J A Van der Zand**, letzte bekannte Anschrift: **Ooievaarstraat 26, 6651 Dru-
ten**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **04.03.2022** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 24/22 Bes,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird
das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Emp-
fängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Emp-
fang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung
zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.05.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

337/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Martijn Bomkamp**, letzte bekannte Anschrift: **Evertsenstraat 49, 7482 VJ Haaksbergen NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **04.04.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 188/22 Bes, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.05.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

338/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Erwin van Asselt**, letzte bekannte Anschrift: **De Kolk 30, 3931 WN Woudenberg/NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **29.03.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 111/22 Bes, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.05.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

339/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Gernand Nick van Buul**, letzte bekannte Anschrift: **Oude Windslaan 70, 7607 TR Almelo/NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **01.04.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 130/22 Bes, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.05.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

340/2022 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel des Schulamtes für den Kreis Viersen als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde ist in Verlust geraten. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm, Umschriftung: Schulamt für den Kreis Viersen als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde, in der Mitte das Wappen von Nordrhein-Westfalen mit Umrandung, links und rechts daneben die Ziffer 1.

Viersen, den 03.05.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
Klemt

341/2022 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage“ (WEA 1) in Schwalmtal-Eicken

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antragsteller: MLK Consulting GmbH & Co. KG**

Die MLK Consulting GmbH & Co. KG stellte mit Datum vom 27.09.2021, bei mir eingegangen am 01.10.2021, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV.

Aktuell befinden sich 5 Windenergieanlagen in derselben Konzentrationszone, es werden jedoch zwei Altanlagen für die hier betrachtete Anlage zurückgebaut. Die beantragte WEA bildet mit den 3 Anlagen in derselben Konzentrationszone eine Windfarm von insgesamt 4 Anlagen. Weitere in der Umgebung bestehende oder geplante Anlagen sind aufgrund fehlenden funktionalen Zusammenhangs nicht dieser Windfarm zuzuordnen. Das Vorhaben fällt folglich unter Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Merkmale des Vorhabens

Die MLK Consulting GmbH & Co. KG beantragt die Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationsfläche für Windenergie des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwalmtal. Es sollen zwei bestehende baurechtlich genehmigte Anlagen des Typs DeWind D4 48/600 mit einer Gesamthöhe von 94 m und 600 kW Nennleistung durch die Anlage des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Gesamthöhe von 200 m und 5.5 MW Nennleistung ersetzt werden. Aufgrund der Leistungssteigerung handelt es sich um ein Verfahren nach § 4 BImSchG. Die vorhandenen Altanlagen werden voraussichtlich vor Baubeginn der Neuanlage, spätestens jedoch nach Errichtung der Neuanlage abgebaut.

Merkmal des Standorts

Der Standort der Windenergieanlage ist auf folgenden Grundstücken in der Gemeinde Schwalmtal vorgesehen:

Gemarkung Waldniel, Flur 48, Flurstück 61

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, wurde insbesondere hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien gem. Anlage 3 des UVPG

unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich geprüft und beurteilt.

Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das Vorhaben weist keine Merkmale auf, die gegenüber der grundsätzlichen Bewertung des Gesetzgebers, dass Windfarmen dieser Größenordnung i.d.R. keiner UVP bedürfen, mit qualitativ oder quantitativ schwerwiegenderen Umweltauswirkungen verbunden wären. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde zunächst geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und ob in diesem Falle das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es liegen zwar nach überschlägiger Prüfung der entsprechenden Kriterien und Gegebenheiten bestimmte besondere örtliche Gegebenheiten mit besonderer Empfindlichkeit vor, jedoch sind durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der entsprechenden Schutzziele oder besonderen Empfindlichkeit der Gebiete nicht zu erwarten. Das Vorhaben liegt in einem Wasserschutzgebiet der Zone IIIb und in einem Gebiet, in dem die Werte der EU-Wasserrahmenrichtlinie zum chemischen Zustand des Grundwasserkörpers überschritten sind. Die öffentliche Trinkwassergewinnung erfolgt aus dem zweiten Stock der grundwasserführenden Schicht, welche mindestens 10 Meter unterhalb der Geländeoberkante liegt. Alle Anlagenteile mit wassergefährdenden Stoffen besitzen konstruktive Sicherheitseinrichtungen, um ggf. austretende Öle oder Schmierfette innerhalb der WEA zurückzuhalten. Zudem kann das Risiko einer Grundwassergefährdung durch betriebliche Regelungen und Auflagen weiter minimiert werden. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung oder der Verschlechterung der Grundwasserqualität ist nicht zu besorgen. Eine besondere Kumulierung, Komplexität oder sonstige Schwere der Umweltauswirkungen ist ebenfalls nicht gegeben. Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 12.05.2022

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag

gez.
Dr. Steinweg

342/2022 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage“ (WEA 3) in Schwalmtal-Eicken

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antragsteller: MLK Consulting GmbH & Co. KG**

Die MLK Consulting GmbH & Co. KG stellte mit Datum vom 08.11.2021, bei mir eingegangen am 12.11.2021, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) als Ersatz einer Altanlage gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV.

Die beantragte Anlage bildet mit aktuell weiteren 4 Anlagen in derselben Konzentrationszone eine Windfarm von insgesamt 5 Anlagen. Nach Realisierung eines weiteren Vorhabens innerhalb der Konzentrationszone wird lediglich noch eine Windfarm von 4 Anlagen bestehen. Das Vorhaben fällt folglich unter nach Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Merkmale des Vorhabens

Die MLK Consulting GmbH & Co. KG beantragt die Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationsfläche für Windenergie des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwalmtal. Es handelt sich hier um ein Repowering. Dazu soll eine bestehende baurechtlich genehmigte Anlage des Typs DeWind D4 48/600 mit einer Gesamthöhe von 94 m und 600 kW Nennleistung durch die Anlage des Typs Enercon E-115 EP3 E2 mit einer Gesamthöhe von 207 m und 4.2 MW Nennleistung ersetzt werden. Die vorhandene Altanlage wird spätestens nach Errichtung der Neuanlage abgebaut.

Merkmal des Standorts

Der Standort der Windenergieanlage ist auf folgenden Grundstücken in der Gemeinde Schwalmtal vorgesehen:

Gemarkung Waldniel, Flur 48, Flurstück 235

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, wurde insbesondere hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien gem. Anlage 3 des UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich geprüft und beurteilt.

Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das Vorhaben weist keine Merkmale auf, die gegenüber der grundsätzlichen Bewertung des Gesetzgebers, dass Windfarmen dieser Größenordnung i.d.R. keiner UVP bedürfen, mit qualitativ oder quantitativ schwerwiegenderen Umweltauswirkungen verbunden wären. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde zunächst geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und ob in diesem Falle das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es liegen zwar nach überschlägiger Prüfung der entsprechenden Kriterien und Gegebenheiten bestimmte besondere örtliche Gegebenheiten mit besonderer Empfindlichkeit vor, jedoch sind durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der entsprechenden Schutzziele oder besonderen Empfindlichkeit der Gebiete nicht zu erwarten. Das Vorhaben liegt in einem Wasserschutzgebiet der Zone IIIb und in einem Gebiet, in dem die Werte der EU-Wasserrahmenrichtlinie zum chemischen Zustand des Grundwasserkörpers bereits überschritten sind. Die öffentliche Trinkwassergewinnung erfolgt aus dem zweiten Stock der grundwasserführenden Schicht, welche mindestens 10 Meter unterhalb der Geländeoberkante liegt. Alle Anlagenteile mit wassergefährdenden Stoffen besitzen konstruktive Sicherheitseinrichtungen, um ggf. austretende Öle oder Schmierfette innerhalb der WEA zurückzuhalten. Zudem kann das Risiko einer Grundwassergefährdung durch betriebliche Regelungen und Auflagen weiter minimiert werden. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung oder der Verschlechterung der Grundwassersqualität ist nicht zu besorgen. Eine besondere Kumulierung, Komplexität oder sonstige Schwere der Umweltauswirkungen ist ebenfalls nicht gegeben. Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 12.05.2022

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag

gez.
Dr. Steinweg

343/2022 Einladung Kreistag 09.06.2022**BEKANNTMACHUNG**

zur Sitzung des Kreistages
am Donnerstag, 09.06.2022, 18:00 Uhr
im Sitzungssaal des Forums Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

1. Vorstellung Ergebnisse gemeinsame Machbarkeitsstudie Förderzentren Ost und West
- **Vorlage Nr. 116/2022** -
2. Neubau Förderzentrum West - Vorstellung Planungen und Kosten
- **Vorlage Nr. 117/2022** -
3. Neubau Straßenverkehrsamt - Vorstellung Planungen und Kosten
- **Vorlage Nr. 140/2022** -
4. Nachbesetzung im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- **Vorlage Nr. 152/2022** -
5. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Geschäftsbedarf der Kreistagsfraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des Kreistages des Kreises Viersen; Beschluss des Kreistages vom 24.03.2022
- **Vorlage Nr. 130/2022** -
6. Antrag auf Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie des Kreises Viersen im Bereich Bau durch Zertifizierung von Baumaßnahmen nach DGNB- oder BNB-Standards; Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.05.2022
- **Vorlage Nr. 150/2022** -
7. Antrag auf Aufnahme beratender Mitglieder aus den Natur- und Umweltschutzverbänden in den Ausschuss für Umwelt, Klima und Landwirtschaft; Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 06.05.2022
- **Vorlage Nr. 149/2022** -
8. Soziale Benachteiligung durch Periodenarmut und Diskriminierung menstruierender Menschen im Kreis Viersen beseitigen; Anträge der Kreistagsfraktion DIE LINKE/Die PARTEI vom 18.11.2021 und 08.12.2021
- **Vorlage Nr. 153/2022** -

9. Anpassung der Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagschule in den Förderschulen des Kreises Viersen zum 01.09.2022
- **Vorlage Nr. 112/2022, 1. Ergänzung** -
10. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses für den Bedarfsplan der Kinderbetreuung für das Jahr 2022 sowie der Festlegung der Platzkontingente und der Betreuungszeiten für das Kindergartenjahr 2022/2023
- **Vorlage Nr. 92/2022** -
11. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 26.08.2021 (Familiengrundschulzentren) Bezug: Vorlage Nr. 227/2021
"Präventionsnetzwerk - Koordination", hier: Personalisierung
- **Vorlage Nr. 96/2022** -
12. Kommunale Pflegeplanung - Jahresbericht 2022
- **Vorlage Nr. 103/2022** -
13. Normenkontrollantrag des Kreises Viersen gegen geänderte Planaussagen in den Zielen 9.2-2 und 9.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – hier: Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 03.05.2022
- **Vorlage Nr. 141/2022** -
14. Klimarelevanz in Beschlussvorlagen
- **Vorlage Nr. 90/2022, 1. Ergänzung** -
15. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2021
- **Vorlage Nr. 131/2022** -
16. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
- **Vorlage Nr. 154/2022** -
17. Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE / Die PARTEI: Ausschluss von Rüstungskonzernen im Portfolio des Kreis-Viersen-Fonds
- **Vorlage Nr. 144/2022** -
18. Mitteilungen des Landrates
19. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

20. Personalangelegenheiten; Bestellung zur Prüferin des Amtes 14 „Rechnungsprüfungsamt“
- **Vorlage Nr. 145/2022** -

21. Personalangelegenheiten; Bestellung zum Prüfer des Amtes 14 „Rechnungsprüfungsamt“
- **Vorlage Nr. 146/2022** -
22. Personalangelegenheiten; Bestellung zum Prüfer des Amtes 14 „Rechnungsprüfungsamt“
- **Vorlage Nr. 147/2022** -
23. Personalangelegenheiten; Abberufung als Prüfer des Amtes 14 „Rechnungsprüfungsamt“
- **Vorlage Nr. 148/2022** -
24. Mitteilungen des Landrates
25. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 20.05.2022

Dr. Coenen
Landrat

344/2022 Ergebnis der Landtagswahl am 15. Mai 2022 in den Wahlkreisen 52 - Viersen I und 53 – Viersen II

Gemäß § 34 des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 57 der Landeswahlordnung wird hiermit bekannt gemacht:

Zur Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl NRW am 15. Mai 2022 in den Wahlkreisen 52 - Viersen I und 53 – Viersen II trat am 18. Mai 2022 nach ordnungsgemäßer Einladung der Kreiswahlausschuss zusammen. Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss nahm Einsicht in die Wahlniederschriften und in die Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken der Gemeinden.

Nach der Prüfung der Wahl- und Briefwahlniederschriften wurde folgendes Gesamtergebnis festgestellt:

Wahlkreis 52 - Viersen I

Wahlberechtigte	110.194
Wähler/innen	60.404
Ungültige <u>Erst</u> stimmen	536
Gültige <u>Erst</u> stimmen	59.868

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

	Bewerber/in	Kurzbezeichnung der Partei oder ggf. Kennwort	Stimmen
D1	Görtz, Guido	CDU	25.484
D2	Maaßen, Lukas	SPD	15.163
D3	Dr. a Campo, Frank	FDP	3.197
D4	Fiebig, Elvira	AfD	2.425
D5	Muschiol, Paul-Patrick	GRÜNE	10.227
D6	Röder, Andreas	DIE LINKE	980
D8	Pfeiffer, Kai	Die PARTEI	920
D9	Link, Christian	FREIE WÄHLER	573
D18	Zerner-Brodersen, Heike	dieBasis	625
D29	Peerebooms, Erwin	Volt	274

Ungültige Zweitstimmen449

Gültige Zweitstimmen59.955

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

	Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei)	Stimmen
F1	CDU	24.875
F2	SPD	13.424
F3	FDP	3.652
F4	AfD	2.590
F5	GRÜNE	10.926
F6	DIE LINKE	929
F7	PIRATEN	138
F8	Die PARTEI	648
F9	FREIE WÄHLER	409
F10	BIG	26
F11	ÖDP	87
F12	Volksabstimmung	51
F13	MLPD	15
F14	DIE VIOLETTEN	24
F15	Gesundheitsforschung	44
F16	ZENTRUM	32
F17	DKP	13
F18	dieBasis	573
F19	DSP	29
F20	Die Urbane.	24
F21	LIEBE	64
F22	FAMILIE	122
F23	Neo	24
F24	Die Humanisten	73
F25	PdF	58
F26	LfK	56
F27	Tierschutzpartei	719
F28	Team Todenhöfer	81
F29	Volt	249

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Guido Görtz die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 52 - Viersen I gewählt ist.

Wahlkreis 53 - Viersen II

Wahlberechtigte	93.254
Wähler/innen	53.755
Ungültige <u>Erst</u> stimmen	490
Gültige <u>Erst</u> stimmen	53.265

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

	Bewerber/in	Kurzbezeichnung der Partei oder ggf. Kennwort	Stimmen
D1	Dr. Optendrenk, Marcus	CDU	23.686
D2	Jansen, Tanja	SPD	12.471
D3	Brockes, Dietmar	FDP	3.890
D4	Müller, Peter	AfD	2.424
D5	Britsch, Manuel	GRÜNE	8.131
D6	van Helden, Jana	DIE LINKE	807
D8	Weißkopf, Marion	Die PARTEI	937
D9	Frick, Jörg	FREIE WÄHLER	776
D29	Sapienza, Lucas Salvatore	Volt	143

Ungültige Zweitstimmen402

Gültige Zweitstimmen53.353

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

	Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei)	Stimmen
F1	CDU	22.937
F2	SPD	11.846
F3	FDP	3.764
F4	AfD	2.369
F5	GRÜNE	8.625
F6	DIE LINKE	691
F7	PIRATEN	119
F8	Die PARTEI	607
F9	FREIE WÄHLER	539
F10	BIG	16
F11	ÖDP	135
F12	Volksabstimmung	44
F13	MLPD	6
F14	DIE VIOLETTEN	15
F15	Gesundheitsforschung	52
F16	ZENTRUM	31
F17	DKP	9
F18	dieBasis	366
F19	DSP	27
F20	Die Urbane.	21
F21	LIEBE	63
F22	FAMILIE	130
F23	Neo	17
F24	Die Humanisten	45
F25	PdF	34

F26	LfK	52
F27	Tierschutzpartei	548
F28	Team Todenhöfer	40
F29	Volt	205

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Dr. Marcus Optendrenk die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 53 - Viersen II gewählt ist.

Viersen, 20.05.2022

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

Gemeinde Grefrath

345/2022 Straßen- und Wegekonzept

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 09.05.2022 das nach § 8a KAG NRW aufzustellende Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Grefrath beschlossen.

Das Konzept beinhaltet die voraussichtlich geplanten beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie die beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen der nächsten 5 Jahre.

Das Konzept wird hiermit veröffentlicht und ist ab sofort im Rathaus Oedt während der Öffnungszeiten einsehbar. Eine Veröffentlichung erfolgt auch auf der Internetseite der Gemeinde Grefrath unter der Rubrik Rathaus & Politik → Ortsrecht → Bereich Bauverwaltung.

Die Veröffentlichung des Straßen- und Wegekonzeptes soll für mehr Transparenz sorgen und die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte rechtzeitig über anstehende Baumaßnahmen informieren.

Grefrath, den 11.05.2022

Der Bürgermeister
gez. Schumackers

Stadt Nettetal

346/2022 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß §28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Fahrzeug Volvo, Farbe schwarz

Standort Parkplatz Krämerstraße, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 11.05.2022 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 11.05.2022

Der Bürgermeister

i.A. Heitbrink

347/2022 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß §28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Fahrzeug VW Passat, Farbe Schwarz
Standort Ravensstraße, 41334 Nettetal

Gegen Herrn David Schaponski, letzte bekannte Anschrift Schwertstraße 33, 47799 Krefeld, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 11.05.2022 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 11.05.2022
Der Bürgermeister
i.A. Heitbrink

348/2022 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß §28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Fahrzeug Daimler PT Cruiser, Farbe Schwarz
Standort Parkplatz Speck 42, 41334 Nettetal

Gegen Herrn Michael Heinen, letzte bekannte Anschrift Am Quellensee 3, 41334 Nettetal, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 11.05.2022 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 11.05.2022
Der Bürgermeister
i.A. Heitbrink

349/2022 Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-147 „Lambertimarkt“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 26.10.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-147 „Lambertimarkt“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-147 „Lambertimarkt“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Lambertimarktes an der Kirchstraße Ecke Loirfeld im Stadtteil Breyell.

Mit der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-147 „Lambertimarkt“ tritt der Bebauungsplan Br-147 für diesen Bereich außer Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-147 „Lambertimarkt“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 26.10.2021 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-147 „Lambertimarkt“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 16.05.2022

gez. Küsters
Bürgermeister



350/2022 Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Solarpark Kaldenkirchen) der Stadt Nettetal

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Nettetal am 15.12.2021 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 11.04.2022
Bezirksregierung Düsseldorf
AZ.: 35.02.01.01-24Net-029NEU-1921

Im Auftrag
gez. Kirsten“

Das ca. 43 ha große Plangebiet liegt im Norden des Nettetaler Stadtteils Kaldenkirchen und südlich des Bereichs Schwanenhaus, in der Nähe zur niederländischen Grenze. Südlich des Plangebietes verläuft die neue Trasse der Bundesautobahn A 61, nordöstlich grenzt die ehemalige Trasse der Autobahn an und westlich die Bahntrasse der Bahnlinie „Venlo-Viersen-Mönchengladbach“.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Mit der Wirksamkeit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der bisher rechtswirksame Flächennutzungsplan für ihren Geltungsbereich unwirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 11.04.2022, AZ.:35.02.01.01-24NetNEU-1921 erteilte Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
 - a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
 - b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 19.05.2022

gez. Küsters
Bürgermeister



351/2022 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Ka-287 „Solarpark Kaldenkirchen“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 15.12.2021 den Bebauungsplan Ka-287 „Solarpark Kaldenkirchen“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Ka-287 „Solarpark Kaldenkirchen“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das ca. 43 ha große Plangebiet liegt im Norden des Nettetaler Stadtteils Kaldenkirchen und südlich des Bereichs Schwanenhaus, in der Nähe zur niederländischen Grenze. Südlich des Plangebietes verläuft die neue Trasse der Bundesautobahn A 61, nordöstlich grenzt die ehemalige Trasse der Autobahn an und westlich die Bahntrasse der Bahnlinie „Venlo-Viersen-Mönchengladbach“.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Ka-287 „Solarpark Kaldenkirchen“ tritt der Bebauungsplan Le-2 für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Ka-287 „Solarpark Kaldenkirchen“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 15.12.2021 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Ka-287 „Solarpark Kaldenkirchen“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

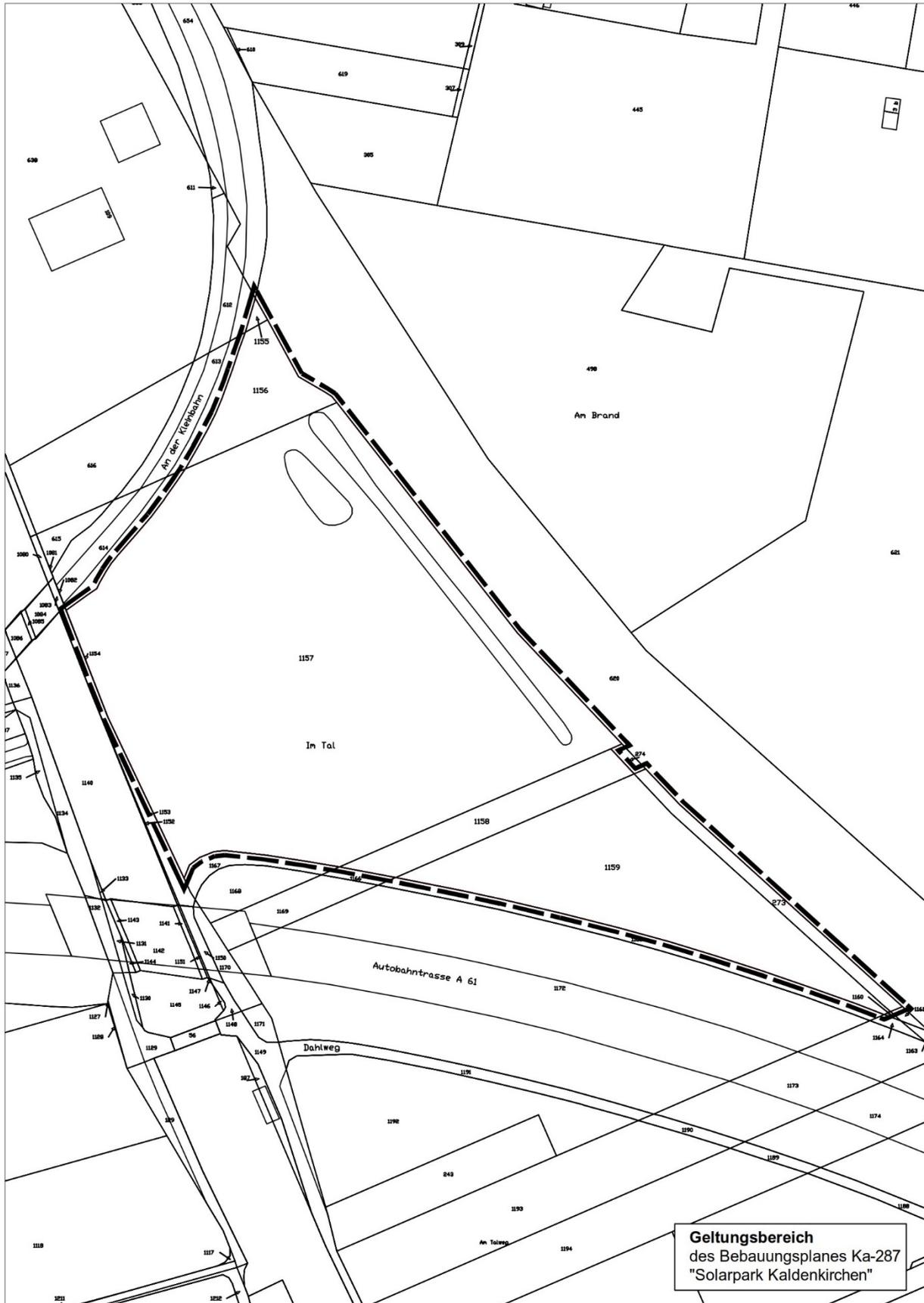
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 19.05.2022

gez. Küsters
Bürgermeister



Gemeinde Niederkrüchten

352/2022 Allgemeinverfügung der Gemeinde Niederkrüchten für den Bereich des Venekotensees

Für den in der Übersichtskarte ausgewiesenen gelb markierten öffentlichen Bereich im Umfeld des Venekotensees wird nachstehende

ALLGEMEINVERFÜGUNG für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September 2022

erlassen:



1. Hunde sind an der Leine zu führen.
2. Das Rauchen sowie jegliche Nutzung offenen Feuers (hierzu gehören insbesondere das Grillen, „Lagerfeuer“, Kerzenlicht, Kohlen auf Wasserpfeifen wie z. B. „Shishas“ etc.) ist nicht gestattet, sofern dies nicht bereits durch spezialgesetzliche Regelungen verboten ist.
3. Die Nutzung von Geräten, die der Musikwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung über Kopfhörer.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung werden Zwangsmittel in Form der Ersatzvornahme und des unmittelbaren Zwangs angedroht.
6. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zzt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Veröffentli-

chung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

In der Gemeinde Niederkrüchten hat sich ein Problembereich im Umfeld des Venekotensees gebildet, der bereits seit längerem durch Vorkommnisse und Zuwiderhandlungen gegen geltende Verordnungen und Gesetze signifikant negativ auffällig ist. Eine „Partyszene“, bestehend aus Klientel meist jüngeren Alters, führte in der Vergangenheit in weiten Teilen im Uferbereich des Venekotensees zu erheblichen Beschwerden der Anwohner, so dass die Gemeinde Niederkrüchten in den Sommermonaten der Jahre 2019 und 2020 neben den Kontrollen durch das Ordnungsamt auf die zusätzliche Bestreifung durch einen Sicherheitsdienst zurückgreifen musste. Feststellungen des Ordnungsamtes und des eingesetzten Sicherheitsdienstes bestätigen die Anwohnerbeschwerden. Verschärfte Maßnahmen durch Regelungen einer Allgemeinverfügung im Sommer 2021 führten zu einer wesentlichen Verbesserung der Gesamtsituation.

Im Uferbereich stellt sich die Lage aufgrund der örtlichen Gegebenheiten so dar, dass diverse Gruppen in geschützten Bereichen des Ufers witterungsabhängig bis in die frühen Morgenstunden lagern und ihre Notdurft im Uferbereich des Sees verrichten, entgegen den Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ihren Abfall hinterlassen, untereinander und mit Passanten zu fortgeschrittener Stunde in Streit geraten sowie ungehemmt in erheblicher Lautstärke Musik wiedergeben und hierdurch erhebliche Lärmbelästigungen für die Anwohnerschaft erzeugen. Der Bereich musste daher im Sommer 2020 verstärkt auch in den Nachtstunden bestreift werden, um die Nachtruhe der Anwohner gewährleisten zu können.

Zu Ziffer 1.:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 12 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 in der zzt. geltenden Fassung. Gemäß § 12 Abs. 1 LHundG NRW kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Aufgrund der in der vorgenannten Begründung beschriebenen hohen Besucherzahl und dem hieraus resultierenden eng belegten Ufer des Venekotensees ist ein körperlich sehr naher Kontakt zu frei laufenden Hunden zu erwarten. Die Uferbereiche des Sees sind ein beliebter Ausfluhort, der von zahlreichen Hundehaltern genutzt wird. Insbesondere ist aufgrund der intensiven Nutzung der schlecht einsehbaren Uferbereiche durch die Besucher des Sees zu erwarten, dass ein das Umfeld erkundender frei laufender Hund dort unvermittelt in einer Gruppe Besucher auftaucht oder auch in den direkten Nahbereich einer liegenden oder auch schlafenden Person sowie eines anderen Hundes tritt. Dies kann jederzeit zu Fehlreaktionen seitens eines Menschen oder eines Tieres führen, die in Verletzungen durch einen Biss enden. Des Weiteren ist aufgrund der hohen Anzahl von Fahrradfahrern auf den Uferwegen des Sees die Unfallgefahr durch Kollision mit frei laufenden Hunden erheblich. Auch das Anspringen von Fahrradfahrern durch frei laufende Hunde wurde seitens des Ordnungsamtes festgestellt, welches grundsätzlich mit einer Sturzgefahr einherging.

Das Ausführen an der Leine ist im Hinblick auf die weiterhin uneingeschränkte Möglichkeit, Hunde auszuführen, auch ein verhältnismäßiges Mittel zur Abwehr der Gefahr (Beißen von Menschen und Tieren). Bei abschließender Abwägung ist festzustellen, dass das Recht der Allgemeinheit auf körperliche Unversehrtheit und Sicherheit sowie der Schutz anderer Tiere dem Interesse einzelner Hundehalter auf die Möglichkeit eines Freilaufs ihrer Hunde deutlich überwiegt.

Zu Ziffer 2.:

Rechtsgrundlage für die getroffene Verbotsregelung ist § 14 Abs. 1 OBG. Hiernach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Der flächenmäßig größte Teil des Uferbereiches des Venekotensees ist Wald, für den die Verbote in Bezug auf das Anzünden oder das Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nach § 47 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) gelten. Zudem darf in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober im Wald nicht geraucht werden.

Im übrigen Bereich des Ufers findet sich eine hochgradig brandgefährdete Vegetation. Auch ist der Boden aufgrund des vorhandenen Baumbewuchses in weiten Teilen mit leicht entzündbaren Pflanzenrückständen bedeckt (Nadeln, Blätter, Reisig o. Ä.), so dass sich die Gefahrenlage örtlich nicht von der eines Waldbereiches unterscheidet, woraus sich auch für diesen Bereich die Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung ergibt. Die Ausbreitung eines Feuers in die angrenzende Wohnbebauung würde aufgrund der dichten Bewaldung des Ortsteils Venekoten stark begünstigt. Im Ausbruchfall muss von einer rasanten Brandentwicklung ausgegangen werden. Der Ortsteil Venekoten ist zudem brandschutzmäßig von allen Ortslagen am schlechtesten zu erreichen.

Die Verbote sind als notwendige Maßnahme des Brandschutzes i. S. d. § 14 OBG geeignet und erforderlich. Ein milderer Mittel ist nicht zielführend. Der Schutz der Allgemeinheit vor dem Ausbruch eines Brandes wiegt schwerer als das Interesse Einzelner am Tabakkonsum oder an sonstigen Aktivitäten in Verbindung mit offenem Feuer.

Zu Ziffer 3.:

Rechtsgrundlage ist § 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –) in der zzt. geltenden Fassung. Gemäß LImSchG dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LImSchG ist der Gebrauch dieser Geräte auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf solchen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung dienen, verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden können.

Aufgrund der besonderen Gegebenheiten in Seenähe ist grundsätzlich von einer Belästigung bei Nutzung von Musikwiedergabegeräten auszugehen, sofern der Schallausgang nicht über Kopfhörer erfolgt. Zum einen ist aufgrund der hohen Frequentierung des Sees mit den hiermit verbundenen fehlenden Abständen immer von einer Störung auszugehen. Zum anderen ist der besonderen Schallausbreitung am See Rechnung zu tragen. Es wurde in den vergangenen Jahren immer wieder festgestellt, dass die Schallausbreitung aufgrund der großen Wasserfläche immens ist und selbst leise Musik über große Weiten getragen wird, so dass es zu zahlreichen Beschwerden durch die Anwohnerschaft kam. Auch der Umstand, dass die Musik provozierende und nicht jugendfreie Texte beinhaltete, führte zu

zahlreichen Beschwerden. Zudem liegt der Venekotensee in einem Landschaftsschutzgebiet, dessen Nutzung im Rahmen eines Erlebens der Natur grundsätzlich durch Musikbeschallung gestört ist.

Das Verbot ist auch verhältnismäßig. Ein milderer Mittel kann eine Störung nicht unterbinden; insbesondere die Möglichkeit, Kopfhörer zu nutzen, gibt den jeweiligen Nutzern immer noch die Möglichkeit, Musik zu hören, ohne dass andere Personen in der Wahrnehmung der Natur gestört werden. Angemessen ist das Verbot, da das Recht der Allgemeinheit auf ungestörte Nutzung der Natur höher zu werten ist als das Bedürfnis Einzelner, ihre Umgebung mit Musik zu beschallen. Das Hören von Musik ist auch vor Ort mittels Kopfhörer möglich.

Zu Ziffer 4.:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist nur zulässig, wenn sie im öffentlichen oder überwiegenden Interesse eines Beteiligten erfolgt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine Klageerhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen der Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 bis 5 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da im Falle einer Klage die aufschiebende Wirkung gelten würde. Es kann jedoch nicht hingenommen werden, dass für die Dauer eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens das nicht erwünschte Verhalten des Einzelnen und die hiermit verbundenen v. g. Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit und Eigentum beteiligter und unbeteiligter Personen fortwährt.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit der Verhinderung von Gefahren (vgl. Ausführungen in der jeweiligen Begründung) überwiegt gegenüber einem evtl. Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu Ziffer 5.:

Nach § 55 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung einer Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung. Als mögliche Zwangsmittel nach dem VwVG NRW kommen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung nur die Ersatzvornahme bzw. der unmittelbare Zwang in Betracht. Die Anwendung eines Zwangsgeldes scheidet aus, da dies nicht zweckmäßig zum Unterlassen der unerwünschten Verhaltensweisen führt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf einzulegen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll im Original oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf beantragt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Niederkrüchten, 12.05.2022

Der Bürgermeister

gez.

Wassong

Gemeinde Schwalmtal

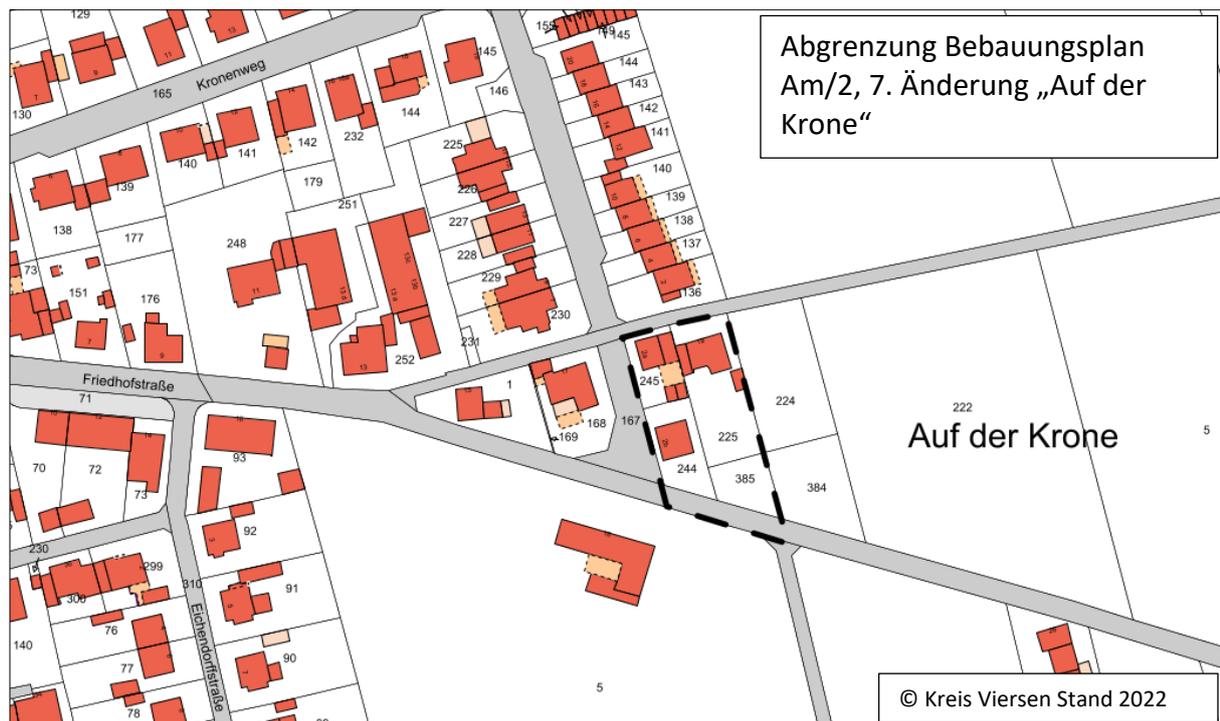
353/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/2, 7. Änderung „Auf der Krone“

I. Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 10.05.2022 den Bebauungsplan Am/2, 7. Änderung „Auf der Krone“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/2, 7. Änderung „Auf der Krone“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Am/2, 7. Änderung „Auf der Krone“ mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 211, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

II. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Am/2 „Auf der Krone“ weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Der Flächennutzungsplan wird daher nach § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der 13. Berichtigung an die Festsetzungen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Am/2 „Auf der Krone“ angepasst. Dabei wird die bisherige Darstellung als Grünfläche aufgehoben und durch eine Darstellung als Wohnbaufläche ersetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/2, 7. Änderung „Auf der Krone“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, 41366 Schwalmthal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 11.05.2022

- gez. Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

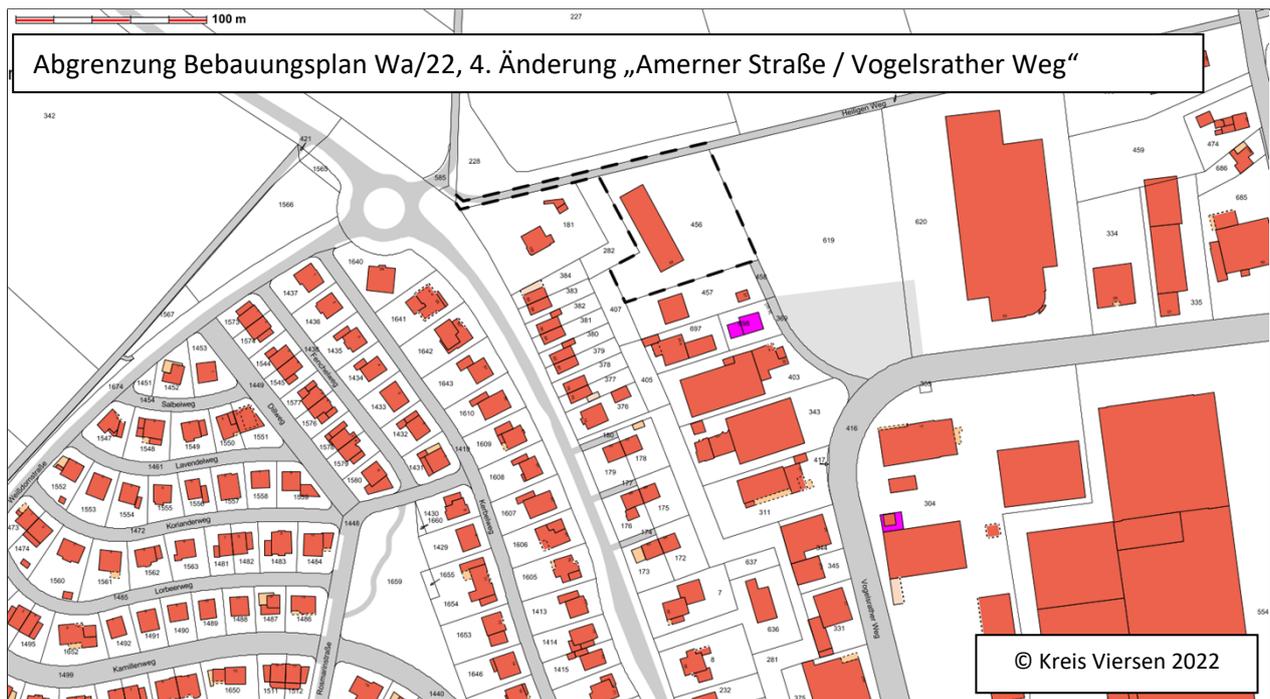
354/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/22, 4. Änderung „Amerner Straße / Vogelsrather Weg“

I. Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 10.05.2022 den Bebauungsplan Wa/22, 4. Änderung „Amerner Straße / Vogelsrather Weg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/22, 4. Änderung „Amerner Straße / Vogelsrather Weg“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Wa/22, 4. Änderung „Amerner Straße / Vogelsrather Weg“ mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmthal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 211, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

II. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Wa/22 „Amerner Straße / Vogelsrather Weg“ weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Der Flächennutzungsplan wird daher nach § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Wa/22 „Amerner Straße / Vogelsrather Weg“ angepasst. Dabei wird die bisherige Darstellung als Gewerbliche Baufläche aufgehoben und durch eine Darstellung als Mischgebiet, Grünfläche und Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ersetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/22, 4. Änderung „Amerner Straße / Vogelsrather Weg“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 11.05.2022

- gez. Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

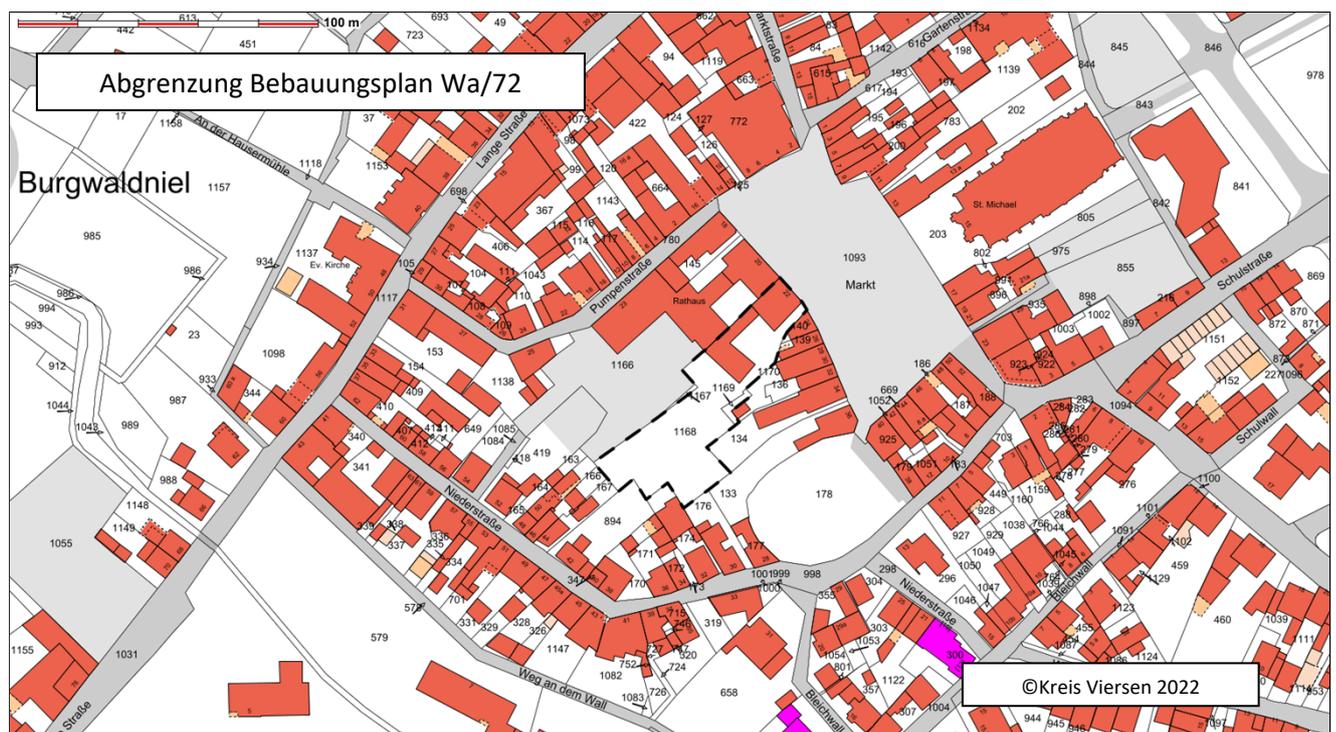
355/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/72 „Kulturort Haus Gorissen“

I. Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 10.05.2022 den Bebauungsplan Wa/72 „Kulturort Haus Gorissen“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/72 „Kulturort Haus Gorissen“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Wa/72 „Kulturort Haus Gorissen“ mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmthal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 211, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

II. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Bebauungsplan Wa/72 „Kulturort Haus Gorissen“ weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Der Flächennutzungsplan wird daher nach § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Wa/72 „Kulturort Haus Gorissen“ angepasst. Dabei wird die bisherige Darstellung als Fläche oder Baugrundgrundstücke für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung öffentliche Verwaltungen aufgehoben und teilweise durch die Darstellung eines Kerngebietes sowie die Darstellung als Fläche oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten ersetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/72 „Kulturort Haus Gorissen“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 11.05.2022

- gez. Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

Stadt Tönisvorst

356/2022 Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Tö-96 "Auf dem Haspel/Nachverdichtung Wohnbebauung", Stadtteil St. Tönis

Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 04.05.2022 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-96 "Auf dem Haspel/Nachverdichtung Wohnbebauung" als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 1.622 m² ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Ziele und Zwecke der Planung

Ein vorrangiges Ziel der Stadt Tönisvorst ist es, die Potenziale der Innenentwicklung zu nutzen und damit dem vorherrschenden Wohnungsdruck entgegen zu wirken. Im Bereich des über 1.622 m² großen Grundstückes Auf dem Haspel 3 (Gemarkung St. Tönis, Flur 11, Flurstücke 925 und 926) ist es das Ziel, innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges ein weiteres innerstädtisches Baufenster zu schaffen, auf dem ein Wohngebäude in Form eines freistehenden Einzelhauses realisiert werden kann. Gleichzeitig wird das auf dem Grundstück bestehende Baufenster verkleinert und dem tatsächlichen Bedarf angepasst. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen und zur Sicherung der mit der Planung angestrebten Qualität ist für das Vorhaben ein Bebauungsplan aufzustellen. Der vorhandene Bebauungsplan Tö-15b „Feldstraße/Auf dem Haspel“ tritt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Tö-96 „Auf dem Haspel/Nachverdichtung Wohnbebauung“ außer Kraft. Für diese sinnvolle wohnbauliche Ergänzung soll deshalb der Bebauungsplan Tö-96 „Auf dem Haspel/Nachverdichtung Wohnbebauung“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur hat am 04.05.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die öffentliche Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes Tö-96 "Auf dem Haspel/Nachverdichtung Wohnbebauung" gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Tö-96 "Auf dem Haspel/Nachverdichtung Wohnbebauung" wird zusammen mit der Begründung und den Anlagen zum Bebauungsplan im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, in der Zeit

von Dienstag, den 07.06.2022, bis einschließlich Montag, den 11.07.2022,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: Frederik.Neitzel@toenisvorst.de

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Dienstag, den 07.06.2022, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<https://www.toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,

- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Tönisvorst, den 12.05.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Waßen
Beigeordnete

Stadt Viersen

357/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Durak, Hassan, zuletzt wohnhaft Medrese Mahn 81 in 55870 Merkez/Samsun (Türkei), gerichtete Gebührenbescheid vom 15.03.2022 (Aktenzeichen: 22/5046 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 28.04.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

358/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Pszeniczny, Tomasz Mikolaj, zuletzt wohnhaft Bahnhofstr. 11 in 41334 Nettetal, gerichtete Gebührenbescheid vom 26.04.2022 (Aktenzeichen: 22/17160) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 28.04.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

359/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Przemystaw Tomczak, zuletzt wohnhaft Hauptstr. 8 in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 26.04.2022 (Aktenzeichen: 22/13326) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 28.04.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

360/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Pawlitschek, Lothar Wolfgang, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 04.05.2022 (Aktenzeichen: 21/61006) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 28.04.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

361/2022 Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Viersen vom 11.05.2022

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung am 10.05.2022 die folgende Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Viersen, die nicht unter die aktuelle Version der Marktsatzung der Stadt Viersen fallen, beschlossen:

§ 1 Allgemeines

In der Stadt Viersen werden Volksfeste und Spezialmärkte auf öffentlichen Flächen veranstaltet. Für die Nutzung öffentlicher Flächen als Stand- und Ausstellungsfläche im Rahmen städtischer Veranstaltungen erhebt die Stadt Viersen für die Nutzung öffentlicher Flächen Entgelte nach dieser Entgeltordnung – die Erhebung von Marktgebühren nach der Satzung über die Märkte der Stadt Viersen (Marktsatzung) bleibt davon unberührt.

Es wird zwischen Standentgelten (§ 2) und Entgelten für städtische Versorgungseinrichtungen (§ 3) (Nutzung von Strom-, Wasser-/Abwasseranschlüssen- bzw. Verteilungseinrichtungen) unterschieden.

§ 3 gilt auch für Gebührenpflichtige, deren Standentgelt sich nach der Marktsatzung richtet.

§ 2 Standentgelte

- (1) Für die Nutzung öffentlicher Standflächen im Rahmen von Veranstaltungen erhebt die Stadt Viersen Standentgelte. Die Standentgelte ergeben sich aus der Anlage II.
- (2) Veranstaltungen, bei denen aufgrund ihrer Beliebtheit und des daraus resultierenden erhöhten Umfangs ein hohes Besuchsaufkommen die Regel ist, begründen erhebliche Mehrkosten für die Stadt Viersen und werden daher mit einem erhöhten Entgelt entsprechend Anlage II Nr. 2 berechnet.
- (3) Veranstaltungen der Stadt Viersen sind in der Anlage I zu finden.
- (4) Die Stadt Viersen als Veranstalterin regelt das Verhältnis mit der Standbetreiberin oder dem Standbetreiber als Nutzerin bzw. Nutzer mittels Nutzungsvereinbarung. Es gelten die Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der Stadt Viersen auf öffentlichen Flächen sowie diese Entgeltordnung.

§ 3 Nutzungsentgelte für Versorgungseinrichtungen

- (1) Für die Nutzung städtischer Stromeinrichtungen sowie die Nutzung von Wasser- und Abwasseranschlüssen erhebt die Stadt Viersen Nutzungsentgelte, die jeweils pauschal den Verbrauch von Strom, Wasser und Abwasser enthalten.

- (2) Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet werden können. Dabei ist die Verwendung von geeichten Zwischenzählern erforderlich.
- (3) Die jeweils aktuell gültigen Nutzungsentgelte sind dieser Verordnung als Anlage III beigelegt.

§ 4 Entgeltspflicht

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der schriftlichen Zusage der Teilnahme.
- (2) Zahlungspflichtig für das Standentgelt ist, wem die Teilnahme zugesagt wird. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Entgelte sind nach Erhalt der Entgeltabrechnung innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
- (4) Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des zugewiesenen Standplatzes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung des Standentgeltes.
- (5) Ein von einem Entgeltspflichtigen aufgegebenen Standplatz kann bei Erhebung des vollen Standentgeltes von der beauftragten Person der Stadt Viersen anderweitig zugewiesen werden.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Eine Ermäßigung der Standentgelte nach § 2 kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 1. Wenn Standbetreibende zusätzlich zu ihren Waren und Leistungen ein Programm anbieten, das geeignet ist, die Veranstaltungsbesucherinnen und Veranstaltungsbesucher zu unterhalten und die Veranstaltung damit aufzuwerten: 20% des Standentgeltes.
 2. Wenn die Nutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht und zu einem gemeinnützigen Zweck erfolgt: 50% des Standentgeltes.
 3. Wenn ein übergeordnetes städtisches Interesse an der Benutzung vorliegt, kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Erhebung von Entgelten nach den vorstehenden Maßgaben ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entscheidung über eine Ermäßigung der Standgebühr in den vorgenannten Fällen (Ziff. 1 bis 3) trifft die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-2-

Anlage I

zur Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Viersen

1. Veranstaltungen der Stadt Viersen

Viersener Samstage

Dülkener Gartenwelt

Stadt.Land.Markt

Stadtfest „Süchtelner Vielfalt“ mit französischem Markt

Mediterrane Nacht

Irmgardisfest

Stadtfest Viersener Note

Dülkener Herbstmarkt

Märchenwoche

Märchen-Weihnachtsmarkt

Weihnachtsgebimmel

2. Veranstaltungen mit hoher überregionaler Bedeutung, Anziehungskraft und besonderem Organisationsaufwand

Martinsmarkt

Anlage II

zur Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Viersen

Die Entgelte werden nach zwei Tarifen berechnet. Unter Tarif 1 fallen die regulären Standentgelte für Veranstaltungen der Stadt Viersen. Tarif 2 regelt die Standentgelte für besondere Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 dieser Entgeltordnung.

Berechnet wird der Tarif pro angefangenem laufendem Frontmeter und pro Tag.

1. Reguläre Standentgelte* für Veranstaltungen der Stadt Viersen

Lfd. Nr.	Entgeltgruppe		Tarif 1-tägig €/m	Tarif 2-tägig €/m	Tarif 3-tägig €/m
1.1	I	Marktstand mit Handelswaren	12,50	25,00	37,50
1.2	II	Kunsthandwerk	8,50	17,00	25,50
1.3	III	Getränkeausschank	27,00	54,00	81,00
1.4	IV	ausschließlich Wein-/ Kaffeeausschank	22,00	44,00	66,00
1.5	V	Imbiss	27,00	54,00	81,00
1.6	VI	Süß- und Backwaren	22,00	44,00	66,00
1.7	VII	Info- und Werbestand	27,00	54,00	81,00
1.8	VIII	Spiel-, Schau- und Fahrgeschäfte bis 50 qm	50,00 (pauschal)	100,00 (pauschal)	150,00 (pauschal)

* zzgl. der jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Standentgelte* für besondere Veranstaltungen

Hier: Martinsmarkt

Lfd. Nr.	Entgeltgruppe		Tarif 1-tägig €/m	Tarif 2-tägig €/m
2.1	I	Marktstand mit Handelswaren	20,00	40,00
2.2	II	Kunsthandwerk	15,00	30,00
2.3	III	Getränkeausschank	30,00	60,00
2.4	IV	ausschließlich Wein-/ Kaffeeausschank	20,00	40,00
2.5	V	Imbiss	30,00	60,00
2.6	VI	Süß- und Backwaren	25,00	50,00
2.7	VII	Spiel-, Schau- und Fahrgeschäfte bis 50qm	50,00 (pauschal)	100,00 (pauschal)

* zzgl. der jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Anlage III

zur Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Viersen

Nutzungsentgelte für Versorgungseinrichtungen*

Lfd. Nr.	Entgeltgruppe	Max. Leistung je Stunde	Tarif pauschal je Tag
3.1	Wechselstrom 16 A / 230 V (CEE 3-polig blau)	3,7 kW	5,41 €
3.2	Drehstrom 16 A / 400 V (CEE 5-polig grau)	11,0 kW	15,99 €
3.3	Drehstrom 32 A / 400 V (CEE 5-polig schwarz)	22,0 kW	31,83 €
3.4	Drehstrom 63 A / 400 V (CEE 5-polig rotbraun)	43,5 kW	62,51 €
			Preis je kWh
3.5	Strom nach tatsächlichem Verbrauch		24,65 Ct/kWh
3.6	Wasser-/ Abwasseranschluss (einmalig)		32,00 €

* Die Nutzungsentgelte verstehen sich mit Ausnahme der lfd. Nr. 3.5 als Pauschale inklusive Verbrauch. Bei allen Nutzungsentgelten fällt zusätzlich die jeweils aktuell geltende gesetzliche Umsatzsteuer an.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 10.05.2022 beschlossene Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 11.05.2022

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

362/2022 Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Viersen über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Bei Fehlen der Meldung wurde der Hinweis „keine Angaben“ ausgewiesen.

Legende:

- 1.) = ausgeübter Beruf**
- 2.) = Beraterverträge**
- 3.) = Mitgliedschaften in Aufsichten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes**
- 4.) = Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs.2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen**
- 5.) = Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen**
- 6.) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien**

Aach, Michael

- 1.) Diplom-Kaufmann
- 4.) Stellv. Mitglied im Verwaltungsrat Krefeld und Geldern (Sparkasse Krefeld)
Mitglied der Zweckverbandsversammlung (Sparkasse Krefeld)
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
- 6.) Vorsitzender der Ortsgruppe Dülken (VDK)
1. Brudermeister der St. Cornelius-Bruderschaft Dülken-Nette

Aba-Zaid, Samira

keine Angaben

Achten, Sebastian

- 1.) Immobilienberater/Immobilienkaufmann
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
- 6.) Parteivorsitzender CDU Viersen

Andres, Claus

- 1.) Service Account Manager, SIG Combibloc, Linnich
- 6.) 2. Vorsitzender 1. FC Viersen
Kassenprüfer KG Hamm wer net

Anemüller Sabine

- 1.) Bürgermeisterin
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH

Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen (VKV)
Mitglied in der Hauptversammlung und im Verwaltungsbeirat der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG
Mitglied im Kuratorium der Stiftung AKH Viersen
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen als Vorsitzende der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
Vorsitzende des Kuratoriums der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW AG
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Kommunalholding GmbH
Mitglied im Regionalbeirat der NEW AG

Arndt, Harald

- 1.) Rentner
- 5.) Aufsichtsratsvorsitzender Gemeinnütziger Bauverein Süchteln eG

Atakani, Ozan

- 1.) Steuerberater - angestellt und selbstständig -
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Kommunalholding GmbH
- 6.) Mitgliederbetreuer SPD-Viersen
Rechnungsprüfer SPD-Fraktion im Rat der Stadt Viersen

Baehren, Klaus

- 1.) Maschinenführer, Tufting

Baehren, Rita

- 1.) Verwaltungsangestellte

Bex, Alexander

- 1.) Assistent der Geschäftsleitung/Controlling
- 4.) Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Braunkohleausschuss - Bezirksregierung Köln
- 5.) Aufsichtsrat Gemeinnütziger Bauverein Dülken
- 6.) 1. Kassierer St. Cornelius-Schützenbruderschaft Dülken-Nette

Bieler, Anne

- 1.) Architektin/Rentnerin, Buchhaltung halbtags Kanzlei Bieler
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH

Bien, Petra

- 1.) Regierungsbeschäftigte

- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen

Böker, Christian

- 1.) Amts-/Betriebsleiter Kreisverwaltung Viersen
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat KWA Regio GmbH
Stellv. Mitglied im Bioabfallverband Niederrhein
- 6.) AWA – Aktionsgemeinschaft Viersen-Westafrika e.V. (Schriftführer)

Bolten, Gisela

- 1.) Rentnerin

Bouren, Hans-Willy

- 1.) Rentner
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
- 6.) Ehrenvorsitzender Blau-Weiß Concordia Viersen

Braun, Erhard

- 1.) Rentner
- 4.) Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen

Breidenbach, Peter

- 1.) Kaufmann
- 6.) Bürgerverein von Boisheim, Vorsitz
DORV GbR Boisheim, Geschäftsführer

Brochsitter, Wolfgang

- 1.) Rentner
- 6.) Vorstandsmitglied Kirchenchor St. Remigius – Chorgemeinschaft St. Josef/St. Notburga

Brünsch, Kai

keine Angaben

a Campo, Dr. Frank

- 1.) Forschungswissenschaftler
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied der Sparkassenstiftung Sparkasse Krefeld
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Vorsitzender FDP-Stadtverband Viersen
Stellv. Vorsitzender FDP-Kreisverband Viersen

Ciz, Berthold

keine Angaben

Cornelißen, Ebru

- 1.) Tagespflegeperson (Tagesmutter)

Curvers, Felix

- 1.) Student
- 6.) Beisitzer im Vorstand der Jungen Union Viersen

Czarnecki, Mischa

keine Angaben

Dickmanns, Jörg

- 1.) Gymnasiallehrer (Land NRW)
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
- 6.) Verkehrswacht Viersen, stellv. Vorsitzender

Dimoulas, Christos

- 1.) Elektriker

Dingel, Werner

- 1.) Rentner

Dörenkamp, Wolfgang

- 1.) Rentner

Dörenkamp-Hunne, Dr. Sarah

keine Angaben

Dohmen, Norbert

- 1.) Programmierer
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Kassierer Bündnis90/DIE GRÜNEN - Ortsverband Viersen

Dressel, Wolfgang

keine Angaben

Eirmbter-König, Jörg

- 1.) Regierungsbeschäftigter, Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH

Enger, Manfred

- 1.) Rentner

Enzmann-Trizna, Annika

- 1.) Key Account Manager
- 4.) Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

Er, Furkan

- 1.) Student (Rechtswissenschaften)

Erens, Doris

- 1.) Rentnerin

Fege, Günter

- 1.) Rechtsanwalt
- 4.) Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Feldmann, Sarah

- 1.) Wissenschaftliche Referentin
- 6.) Stellv. Vorsitzende CDU Viersen

Feiter, Stefan

- 1.) Verwaltungs-Fachwirt
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen

Fiedler, Stephan

keine Angaben

Garcia Limia, José Manuel

- 1.) Angestellter
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
- 6.) Mitglied des Aufsichtsrates ASB/Gemeinsam

Gartz, Simone

- 1.) Rechtsanwältin
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Schriftführerin Verkehrs- und Verschönerungsverein Dülken
Schriftführerin Förderverein Narrenmühle Dülken
Aufsichtsratsmitglied Bauverein Dülken
Vorstand Peter-Vogels-Stiftung

Gartz, Thomas

keine Angaben

Garth, Hans

keine Angaben

Gehse, Henriette

- 1.) Gymnasiallehrerin

Genenger, Wolfgang

- 1.) Verwaltungsmitarbeiter
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
- 6.) Vorsitzender CDU Süchteln
Vorsitzender Karnevalsgesellschaft Roahser Jonges

Goßen, Andreas

- 1.) Dipl. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge bei Diakonie Krefeld-Viersen

Goßmann, Franziska Marie

keine Angaben

Gündes, Elif

- 1.) Versicherungsfachfrau

Gütgens, Thomas

- 1.) Sparkassenbetriebswirt
- 4.) Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW Viersen GmbH
Mitglied im Regionalbeirat der NEW AG
Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW Kommunalholding GmbH
Verwaltungsrat Sparkasse Krefeld (Stellv.)

Hanisch, Julian-Niclas

- 1.) Elektroniker für Betriebstechnik
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH

Hanraths, Sebastian

keine Angaben

Heidelberger, Melanie

- 1.) Geschäftsführerin Bündnis 90/DIE GRÜNEN Viersen

Herzog, Christina

- 1.) Associate Tax

Hippel, Ulf-Alexander

- 1.) Kaufm. Angestellter
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
- 5.) Delegierter Niersverband

Holthausen, Sabine

- 1.) Verwaltungsangestellte

Hooge, Marion

- 1.) Kinderkrankenschwester bei der ambulanten Familienhilfe

Hopp, Johann

- 1.) Student

Hopp, Jonas

- 1.) Studienreferendar

Horrig, Manfred

- 1.) Pensionär
- 6.) Verband Bildung und Erziehung Stadtverband Krefeld, Geschäftsführer und Kassierer

Hülser, Annette

keine Angaben

Hurschler, Alexandra

keine Angaben

Ioannidis, Nikolaos

- 1.) Arbeitssuchend

Jesberger, Oliver

- 1.) Fachinformatiker
- 6.) Mitglied FDP-Ortsverband Stadt Viersen
Mitglied Julis Kreisverband Viersen

Jessen, Patricia

- 1.) Selbständige Unternehmerin
- 5.) Leitungsteam Ibis Institut
- 6.) Integralis e.V., Vorsitz

Jung, Christoph

keine Angaben

Juny, Christiane

keine Angaben

Kalina, Jürgen

- 1.) HSE-Beauftragter
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
- 6.) Bezirksvorsitzender CDU Boisheim

Kolanus, Anne

- 1.) Geschäftsführerin bei der K & C Hausverwaltung Viersen UG
- 4.) Mitglied im Kuratorium Stiftung AKH Viersen
Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen

Krienen, Manuela

- 1.) Verwaltungsfachwirtin
- 4.) Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

- 6.) 1. Vorsitzende des Dülkener Fußballclub 1912 e.V.

Krienen, Niklas

- 1.) Diplom Fleischsommelier, Fleischermeister
2.) Bayerisches Rindfleisch g.g.A (Landwirtschaftsministerium Bayern)
Royal Meat (Landwirtschaftsministerium Großbritannien)

Krudewig, Jens

- 1.) Restaurantfachmann

Küppers, Regina

- 1.) Krankenschwester
6.) Vorsitzende des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Kreis Viersen

Kurszynski, Marcel

- 1.) ADAC Schlepp- und Bergungsdienst

Lambertz, Michael

- 1.) Geschäftsführer
4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Leiterer, Klara

- 1.) Vorstandsassistentin

Lennertz, Reiner

keine Angaben

Lenzkes, Dirk

- 1.) Betriebsratsvorsitzender/Kfm. Angestellter
4.) Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
5.) Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Commerz Direktservice GmbH
6.) SPD Ortverein Viersen - Schriftführer
SPD Kreisverband Viersen - Kassenprüfer

Leurs, Frank

- 1.) Disponent

Leuschen, Julia

- 1.) Leitung Administration (HR Finance & Controlling)
5.) Digital Gravity GmbH (Minderheitsgesellschafterin)
6.) Georgspfadfinder St. Remigius Viersen e.V., 1. Vorsitzende

Maaßen, Martina

- 1.) Diplom- Sozialpädagogin / Dipl. - Sozialwirtin
4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung
Kreis Viersen gGmbH
Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Sparkasse Krefeld
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen

Mackes, Paul

- 1.) Diplom-Kaufmann
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Kuratorium Stiftung AKH Viersen
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
Vorsitzender des Beirates der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen
AKS Viersen (Allgemeine Klinikdienste Viersen, AKH)
- 6.) Stellv. Vorsitzender ASV Süchteln

Männersdörfer, Simon

- 1.) Gesundheits- und Krankenpfleger
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
- 6.) Kreissprecher DIE LINKE Viersen

Mertens, Ludwig

- 1.) Freiberuflicher Diplom-Ingenieur, Werbetexter und Fachjournalist
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Mitglied Aufnahmebeirat Textverband e.V.
Mitglied Förderung der Erinnerungskultur e.V. Viersen

Mertens, Tamara

- 1.) Bürokauffrau
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
NABU Deutschland
Greenpeace Deutschland
Verdi

Metz, Paul-Michael

- 1.) Bauingenieur, Projektentwickler
- 5.) Paul Metz Grundstücks- und Verwaltungs GmbH & Co. KG
Feldmühle Immobilien GmbH & Co. KG
Metz Projektbau GmbH
Metz-Schlager GbR
- 6.) CDU MIT Stadtverband Viersen

Micha, Uwe Thomas

- 1.) Gesundheitspfleger LVR-Klinik Viersen
- 6.) Vorstandsmitglied „Verein zur Förderung der Erinnerungskultur e.V. Viersen 199-45“

Minth, Sven

- 1.) Beamter, Stadt Kaarst

Moers, Dr. Jürgen

- 1.) Physiker, Forschungszentrum Jülich
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung
Kuratorium Sparkassenstiftung
Kuratorium Viersener Bürgerstiftung
Aufsichtsrat AKS
- 6.) Schatzmeister CDA Bezirksverband Niederrhein
Beisitzer im Vorstand CDA-Stadtverband Viersen
Stellv. Vorsitzender CDA-Kreisverband Viersen

van Neer, Udo

- 1.) Kaufmann
- 4.) Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Mitglied in der Donatusbruderschaft Viersen-Dülken

Neikes, Sonja

- 1.) Industriekauffrau
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung
Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen

Noack-Zischewski, Susanne

- 1.) Kulturpädagogin B.A.
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen
- 6.) Vorsitzende Förderverein des Familienzentrums St. Elisabeth in Viersen

Nonn, Thomas

keine Angaben

Öztürk, Özgür

keine Angaben

Ohrt, Thomas

- 1.) Versorgungsempfänger (Soldat im Ruhestand)

Olesch, Hubert

- 1.) Schlosser
- 6.) Vorsitzender CDA Stadtverband Viersen

Petersen, Uta Barbara

- 1.) Hausfrau
- 6.) Vorstandsmitglied DKSB Ortsverband Viersen
Jugendschöffin

Pietsch, Britta

- 1.) Krankenschwester
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Plöckes, Heinrich

- 1.) Rentner
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Bauverein Dülken

Rahn, Franziska

- 1.) Rechtspflegeranwärterin (duales Studium)

Rahn, Friederike

- 1.) Stadtinspektorin der Stadtverwaltung Mönchengladbach

Reinartz, Kai

- 1.) Sozialversicherungsfachangestellter in der gesetzlichen Rentenversicherung
- 4.) Ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht Düsseldorf
Stellv. Mitglied im Verwaltungsrat der Technik Krankenkasse
- 6.) Vorsitzender der ver.di Jugend (Bundesjugendvorstand)
Vorsitzender des Bundesfachbereichsjugendfachkreises Sozialversicherung (ver.di)
Diverse weitere Mitarbeit in gewerkschaftlichen Gremien (ver.di und DBG)

Robertz, Ralf

- 1.) Erster Kriminalhauptkommissar bei KP B Viersen
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW Umwelt GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Mitglied Gewerkschaft der Polizei
Mitglied CDA
Vorsitzender CDA-Bezirksverband Niederrhein,
Stellv. Landesvorsitzender CDA NRW
Vorsitzender Personalrat KP B Viersen

Rönsberg, Annalena

- 1.) Geschäftsführerin der SPD-Fraktion im Kreistag Heinsberg
- 4.) Mitglied im Vorstand der Viersener Bürgerstiftung der Sparkasse Krefeld
Stellv. Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Aufsichtsrat der WFG Kreis Viersen mbH
Stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Bioabfall Niederrhein

Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Stellv. Mitglied in der Landschaftsversammlung Rheinland

- 6.) Stellv. Vorsitzende der SPD im Ortsverband Viersen
Stellv. Vorsitzende der SPD im Kreisverband Viersen

Rönsberg, Patrick

- 1.) Controller

Rohwer, Bärbel

- 1.) Pensionärin

Rose, Volker

- 1.) Vertriebsmitarbeiter NRW

Roth-Schmidt, Maja

- 1.) Geschäftsführerin, Bündnis 90/DIE GRÜNEN
4.) Stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrates der NEW Umwelt GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Sahinkaya, Selen

- 1.) Bankangestellte

Sargin, Alpay

keine Angaben

Saribas, Hakan

- 1.) Angestellter im öffentlichen Dienst
4.) Jugendschöffe am Landgericht Mönchengladbach
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung
6.) Stellv. Schriftführer im SPD-Ortsverein Viersen

Sartingen, Susanne

- 1.) Industriekauffrau
4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen
6.) Vorsitzende Frauenunion Viersen/CDU

Saßen, Christoph

- 1.) Student
4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
Verbandsversammlung des Niersverbandes
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
6.) Freundschaftsverein Viersen – Lambersart (Mitglied)
Verein zur Förderung des Frauenzentrums Viersen e.V. (Mitglied)

KoPoFo (Mitglied)
Verdi (Mitglied)
DIE LINKE Kreisvorstand Viersen (beratendes Mitglied)
DIE LINKE Stadtverbandsvorstand Viersen (beratendes Mitglied)
DIE LINKE NRW Landesratspräsidium (Mitglied)
DIE LINKE/Die Partei – Die Fraktion im Kreistag Viersen (Fraktionsvorsitzender)
DIE LINKE - Fraktion im Rat der Stadt Viersen (Fraktionsvorsitzender)
Kreistag Viersen (Mitglied)
Rat der Stadt Viersen (Mitglied)

Scheuerle, Eric

- 1.) Student
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen GmbH
- 6.) Vorsitzender Junge Liberale Kreis Viersen
Vorsitzender Junge Liberale Niederrhein

Schneider, Ingrid

- 1.) Rentnerin

Schneider, Marius

keine Angaben

Seidel, Stephan

- 1.) Geschäftsführer
- 4.) Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
- 6.) St. Cornelius Bruderschaft
Löwenkinder

Sillekens, Stephan

- 1.) Lehrer am Berufskolleg
- 4.) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
Mitglied im Kuratorium Stiftung AKH Viersen
Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen
- 6.) Vorsitzender der CDU Fraktion
Vorstandsmitglied der CDA Viersen

Sonnenschein, Heike

- 1.) Diplom-Sozialarbeiterin

Stein, Axel

- 1.) Pfarrer
- 6.) Kuratoriumsmitglied Evangelisches Altenzentrum Rheinische Gesellschaft für Diakonie
Kuratoriumsmitglied Bürgerstiftung St. Irmgardis Süchteln

Thielmann, Rainer

- 1.) Immobilienmakler, Finanzierungen

- 4.) Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen (VKV)
- 5.) 50% Thielmann Immobilien GbR
- 6.) 2. Vorsitzender TSV Boisheim
Geschäftsführer DORV-Zentrum (BoDo)

Thönißen, Sabine

keine Angaben

Tsivalidis, Iosif

- 1.) Sachbearbeiter Forderungsmanagement

Vahle, Clara

- 1.) Studentin/Werksstudentin
- 4.) Gewählte Studierendenvertretung der Hochschule für Finanzwirtschaft und Management (Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe) mit Sitz in Bonn
- 6.) Interessensgemeinschaft der Vogelliebhaber 1960 Dülken e.V. (Schatzmeisterin und stellv. Geschäftsführerin)
Niers-Schwalmtal-Verband der Kanarienzüchter und Vogelfreunde e.V. (Erste Schriftführerin)

Vath, Niklas

- 1.) Kommunalbeamter, Kreis Viersen
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Kassierer Süchtelner Heimat- und Verschönerungsverein

van de Venn, Uwe

- 1.) Bevollmächtigter Schornsteinfeger, Kehrbezirk Mettmann
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
Mitglied im Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen

Vootz, Angélique

- 1.) Geschäftsführerin
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Vorsitzende des Aufsichtsrates der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen (VKV)
Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kooperationsgesellschaft Mittlerer Niederrhein (KMN)

Walter, Ruth

keine Angaben

Weyand, Holger

- 1.) Regierungsangestellter

Wiggers, Ole

- 1.) Bürokaufmann
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung
Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kooperationsgesellschaft Mittlerer Niederrhein (KMN)
- 6.) Mitglied, CDU-Kreisverband Viersen
Mitglied und Geschäftsführer, CDA Kreisverband Viersen
Mitglied, Junge Union Kreisverband Viersen
Mitglied, KG Helenabrunn
Mitglied, Senioren-/Krankenbetreuer und Pressewart St. Matthias Schützenbruderschaft Helenabrunn
Mitglied St. Helena Schützenbruderschaft Helenabrunn
Mitglied Kaiser Karl und St. Sebastianus-Bruderschaft Noppdorf
Ratsmitglied, CDU Stadtratsfraktion Viersen

Winterhoff, Jan

- 1.) Gemeindeinspektor
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt GmbH
Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Wirth, Achim

- 1.) Diplomingenieur, Schornsteinfeger

Wirth, Andrea

- 1.) Bankkauffrau, z.Zt. Hausfrau

Wochau, Ronny

- 1.) IT-Projektleiter, IT-Berater

Wolff-Dittrich, Maria Christina

- 1.) Mitarbeiterin in einem sozialen Projekt mit dem Schwerpunkt Integration von arbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt (BIWAQ Viersen „Kontaktladen Aufbruch“), freiberufliche Yogalehrerin/Sporttherapeutin
- 4.) Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung
- 6.) Schriftführerin OV Vorstand Bündnis90/DIE GRÜNEN Viersen

Zarzouri, Houda

- 1.) Auszubildende als Rechtsanwaltsfachangestellte

Zimmer, Sascha

keine Angaben

Viersen, den 10.05.2022

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Stadt Willich

363/2022 171. Änderung (Aufhebung Nordumgehung Schiefbahn)

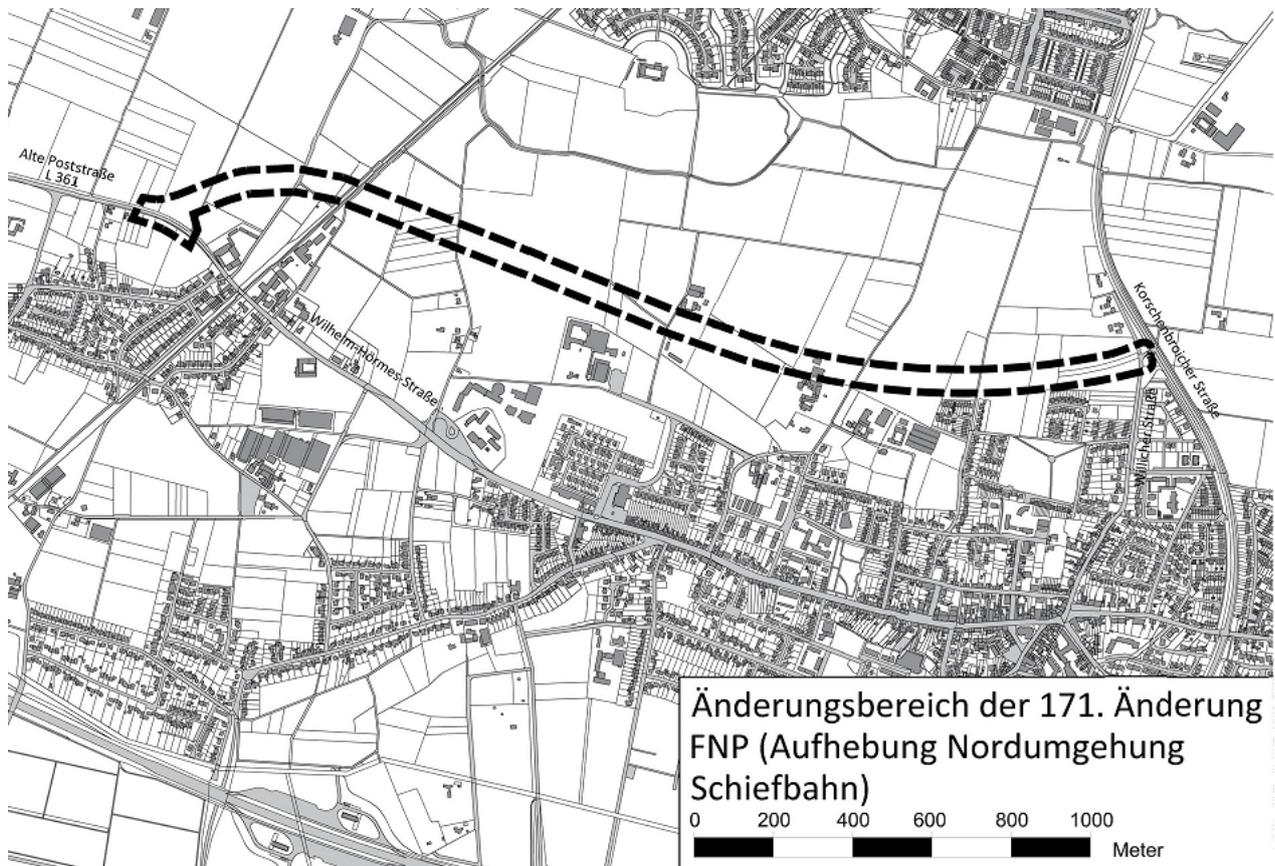
des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich

hier: Auslegungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 04.05.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs der 171. Änderung (Aufhebung Nordumgehung Schiefbahn) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) durchzuführen.“

Der künftige Geltungsbereich der 171. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Das Plangebiet wird im westlichen Bereich im Norden und Süden von landwirtschaftlicher Fläche und im östlichen Bereich im Norden von landwirtschaftlicher Fläche und im Süden von unbebauter Wohnbaufläche begrenzt.

Allgemeines Planungsziel ist die bislang als Straßenverkehrsfläche ausgewiesene Fläche im westlichen Bereich einer landwirtschaftlichen Nutzung und im östlichen Bereich einer Wohnnutzung zuzuführen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Entwurf zur 171. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von

Donnerstag, 02.06.2022 – Freitag, 08.07.2022
(außer 06.06.2022 und 16.-17.06.2022)

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Planentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die vollständigen Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen einer medizinischen Maske) zu beachten.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zu den ausliegenden Unterlagen können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Planerin Frau Flecken unter 02154-949 266 wenden.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 269 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu der 171. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen, die zur **171. Flächennutzungsplanänderung (Aufhebung Nordumgehung Schiefbahn)** eingegangen und/oder herangezogen wurden.

Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Umgebungsärmportal MKULNV (Verkehrslärm), Geomedia Web Gis (Lärmkartierung/Radwegenetz)	Fluglärm, Kampfmittel, landwirtschaftliche Fläche, geringe Erholungseignung, Verkehrslärm, Altlasten		
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster), Artenschutzprüfung Stufe I, Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz)	geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, landwirtschaftliche Fläche		Schutzanweisungen Ferngasleitung Baumstandorte
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(KlimaAtlas), Lanuv Fachinformationssystem Klimaanpassung, Klimareport des deutschen Wetterdienstes	niederrheinische Tiefebene, Freilandklimatop, Ortsrandlage		
Landschaft	Landschaftsplan Nr. 9 Kreis Viersen	Landschaftsplan, Ortsrand, Ackerlandschaft, Ortsrandeingrünung		
Boden	Geomedia Web Gis(Boden/Altlasten), Bodenkarte 1:50.000 Geoportal NRW (Bodentypen / Schutzwürdigkeit)	Versiegelung, Verlust der Bodenfunktion, Verdichtung, Schutzwürdige Böden, Altlasten, Erdbebenzone T1		allgemeine Schutzanweisungen für Gasfernleitungen
Fläche		Versiegelungsgrad, Flächenbilanz, Flächenverbrauch, Wohnbaufläche, Landwirtschaftliche Fläche		
Wasser	Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH), Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie, Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen), Elwas Web des MKULNV NRW (Wasserschutzzonen), Hygris-C Grundwasserdaten Lanuv	Wasserschutzzone IIIb, Krefeld II Forstwald, Versickerungsrate, Grundwasser		geplantes Wasserschutzgebiet IIIb "Forstwald"
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal), Regionalplan Düsseldorf Beikarten 2B/2C/4J, KuLaDig Informationssystem über historische Kulturlandschaften	bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Kempener Lehmplatte, Kulturlandschaft Krefeld - Grevenbroicher Ackerterrassen, Seidenwebersiedlung, Grabenanlage Diepelnbroich		
Wechselwirkungen				
Sonstiges				

Willich, 16.05.2022
 Der Bürgermeister
 In Vertretung

Gez. Nachtwey
 Erster und Technischer Beigeordneter

364/2022 Veröffentlichung einer Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG-NW) in der derzeit gültigen Fassung werden die nachstehend näher bezeichneten Abschnitte mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen und Plätze im Sinne von § 3 Abs. 4 und 5 StrWG-NW wie folgt gewidmet:

1.) Spulereistraße (Straßenschlüssel 6415)

– von Prinz-Ferdinand-Straße bis Karl-Lange-Straße –

- a) Gemarkung Anrath, Flur 1, Flurstück 1255

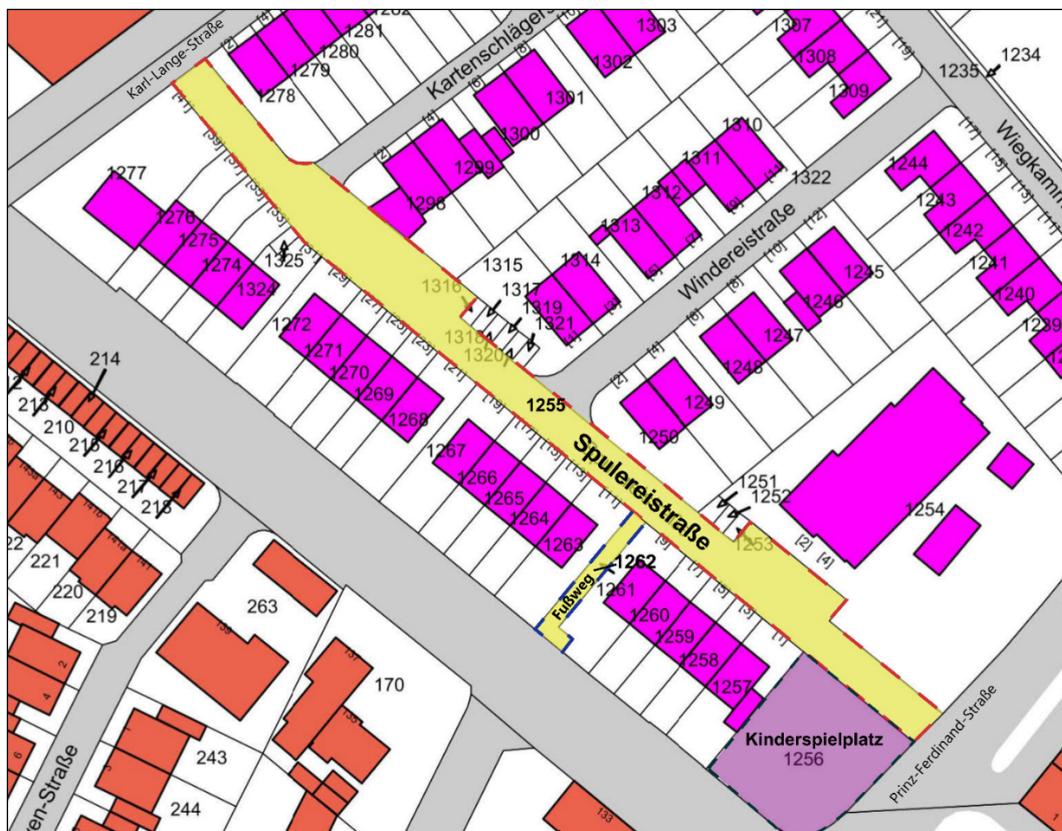
– Verkehrsberuhigter Bereich –

- b) Gemarkung Anrath, Flur 1, Flurstück 1262

– Fußweg –

- c) Gemarkung Anrath, Flur 1, Flurstück 1256

– Kinderspielplatz –



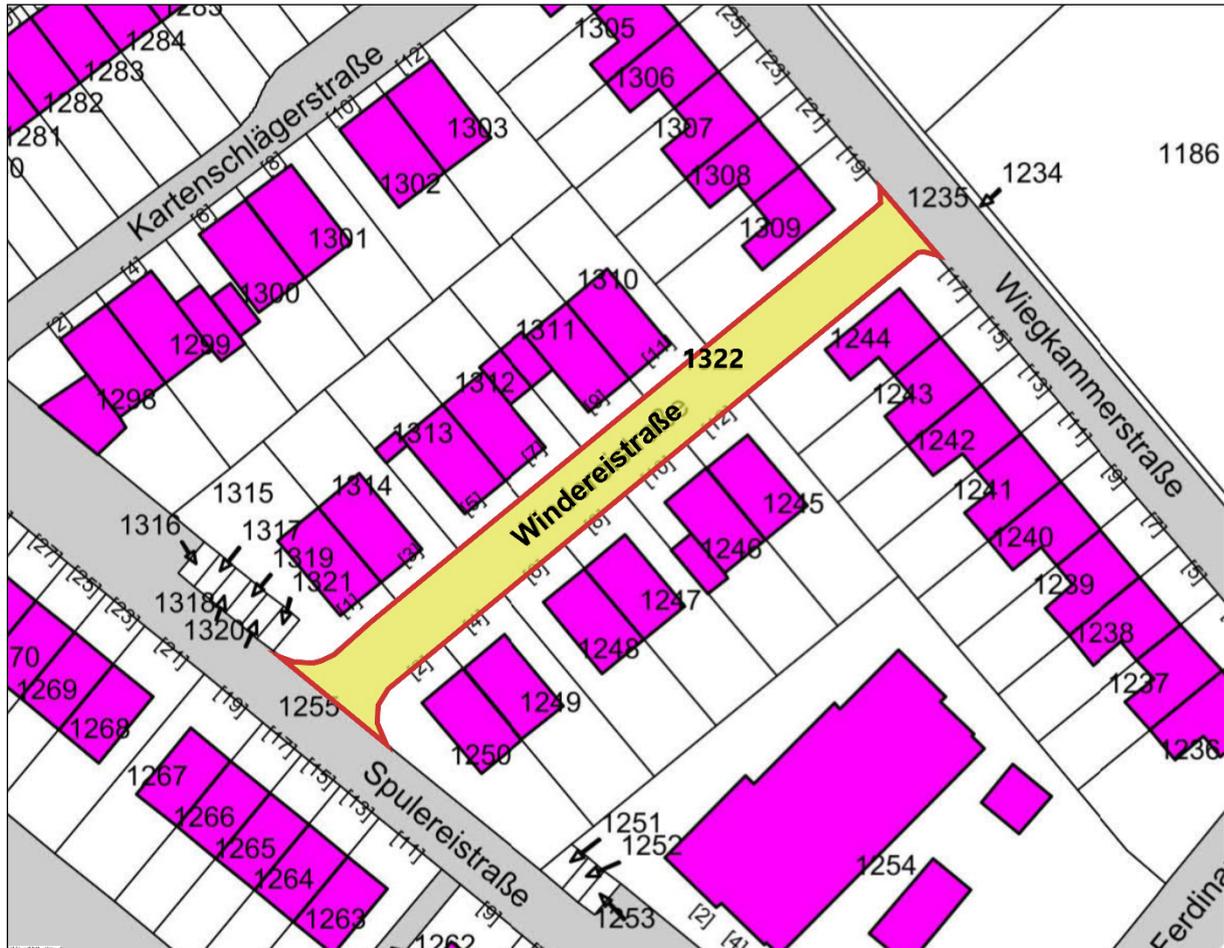
Plan nicht maßstäblich

2.) Windereistraße (Straßenschlüssel 6425)

– von Spulereistraße bis Wiegkammerstraße –

a) Gemarkung Anrath, Flur 1, Flurstück 1322

– Verkehrsberuhigter Bereich –



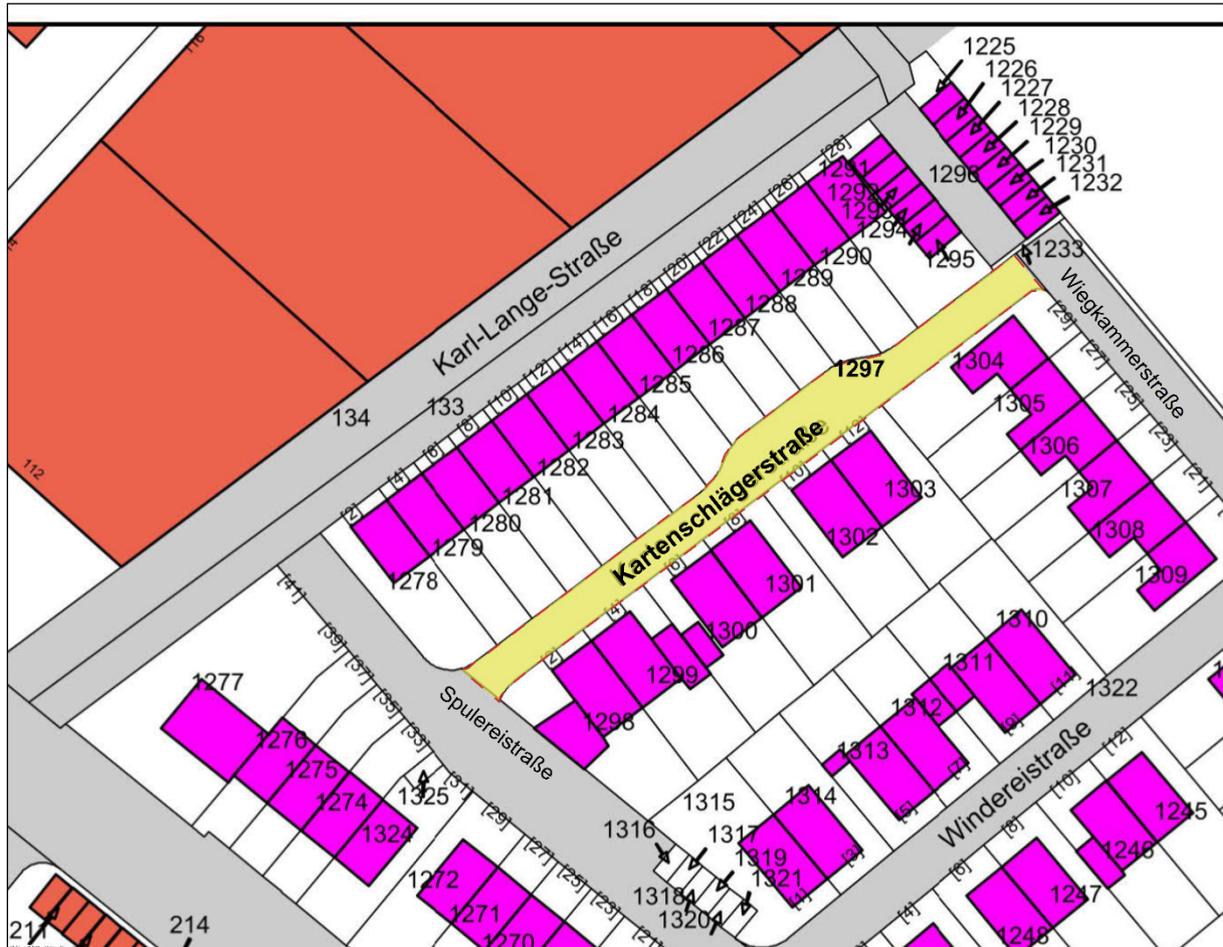
Plan nicht maßstäblich

3.) Kartenschlägerstraße (Straßenschlüssel 6433)

– von Spulereistraße bis Wiegkammerstraße –

Gemarkung Anrath, Flur 1, Flurstück 1297

– Verkehrsberuhigter Bereich –



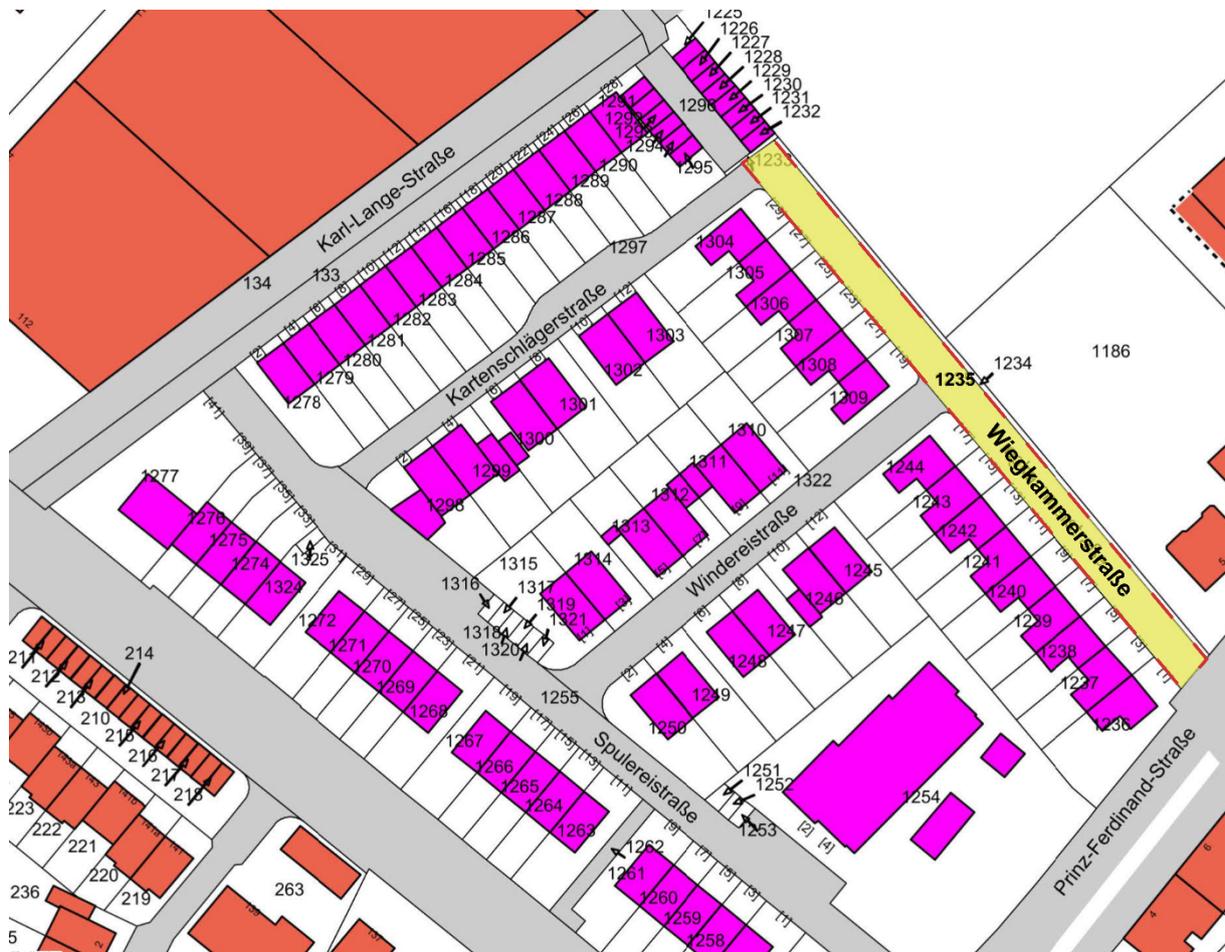
Plan nicht maßstäblich

4.) Wiegkammerstraße (Straßenschlüssel 6417)

– von Prinz-Ferdinand-Straße bis Kartenschlägerstraße –

Gemarkung Anrath, Flur 1, Flurstück 1235

– Verkehrsberuhigter Bereich –



Plan nicht maßstäblich

Der dargestellten Pläne sind Bestandteil dieser Widmung.

Pläne, die die gewidmeten Straßen-, Wege- und Platzflächen darstellen, können auch im Geschäftsbereich Landschaft und Straßen der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Neersen, Rothweg 2, Zimmer 209, nach telefonischer Terminabstimmung unter 0 21 56-949 315 eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV)

oder

- von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130 a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übertragungsweg nach § 55 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Willich, den 03.05.2022

Stadt Willich
Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez.
Gregor Nachtwey
Erster und Technischer Beigeordneter

Sonstige

365/2022 Einwohner am 31.01.2022

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.935	7.718	8.217
Gemeinde Grefrath	14.792	7.251	7.541
Stadt Kempen	34.653	16.849	17.804
Stadt Nettetal	42.579	21.062	21.517
Gemeinde Niederkrüchten	15.061	7.371	7.690
Gemeinde Schwalmtal	19.013	9.284	9.729
Stadt Tönisvorst	29.022	14.275	14.747
Stadt Viersen	77.723	37.693	40.030
Stadt Willich	50.120	24.473	25.647
Kreis Viersen	298.898	145.976	152.922

366/2022 Einwohner am 28.02.2022

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.972	7.735	8.237
Gemeinde Grefrath	14.810	7.257	7.553
Stadt Kempen	34.652	16.847	17.805
Stadt Nettetal	42.622	21.088	21.534
Gemeinde Niederkrüchten	15.079	7.380	7.699
Gemeinde Schwalmtal	19.078	9.348	9.730
Stadt Tönisvorst	28.943	14.246	14.697
Stadt Viersen	77.680	37.651	40.029
Stadt Willich	50.124	24.488	25.636
Kreis Viersen	298.960	146.040	152.920

367/2022 Einwohner am 31.03.2022

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.065	7.789	8.276
Gemeinde Grefrath	14.839	7.272	7.567
Stadt Kempen	34.766	16.893	17.873
Stadt Nettetal	42.905	21.204	21.701
Gemeinde Niederkrüchten	15.109	7.380	7.729
Gemeinde Schwalmtal	19.131	9.364	9.767
Stadt Tönisvorst	29.056	14.261	14.795
Stadt Viersen	77.838	37.671	40.167
Stadt Willich	50.218	24.419	25.799
Kreis Viersen	299.927	146.253	153.674

368/2022 Tagesordnung 24. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein



Tagesordnung

**24. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein
am Freitag, 10.06.2022, um 11:00 Uhr, Beginn der öffentlichen Sitzung um 11:20 Uhr
bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH und Co. KG,
Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort, Kantine**

I. Nichtöffentliche Sitzung

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH
2. Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2022 der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH
3. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

II. Öffentliche Sitzung

4. Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 01.04.2022
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Bioabfallverbandes Niederrhein
6. Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2022 des Bioabfallverbandes Niederrhein
7. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

PAULIK

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen